

**Bericht der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission
über
die periodische Überwachung der Einhaltung
der Barrierefreiheitsanforderungen von
Websites und mobilen Anwendungen
öffentlicher Stellen gemäß Artikel 8 der
Richtlinie (EU) 2016/2102
(2. Berichtszeitraum 1. Januar 2022 - 22. Dezember 2024)**

März 2025

Impressum

Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik

(BFIT-Bund)

Wilhelmstr. 139

10963 Berlin

Autoren: Michael Wahl, Alexander Pfingstl, Dana Schmidt

Die BFIT-Bund ist angesiedelt bei:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Pieperstraße 14-28

44789 Bochum

Zuständige Fachaufsicht für die BFIT-Bund:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstr. 49

10117 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	I
Tabellenverzeichnis.....	V
Vorwort BMAS.....	VIII
Vorwort Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik bei der DRV KBS.....	X
1. Zusammenfassung des Berichts.....	1
1.1 Zusammenfassung der Überwachungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102.....	1
1.1.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
1.1.2 Zielgruppen und Ziele des Berichts.....	2
1.1.3 Überblick zu den Ergebnissen der Überwachungen.....	2
1.2 Zusammenfassung der über die Mindeststandards hinausgehenden Überwachungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Satz. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524.....	6
1.2.1 Grundlagen.....	6
1.2.2 Überblick über die Ergebnisse der Überwachungen.....	6
2. Überblick zum Überwachungsverfahren.....	8
2.1 Allgemeine Angaben.....	8
2.2 Zusammensetzung der Stichprobe.....	9
2.3 Veränderungen bei den Überwachungsmethoden.....	12
2.3.1 Allgemeine Angaben zu den Überwachungsverfahren.....	12
2.3.2 Anzahl der Überwachungen nach Prüfungsumgebung.....	13
2.3.3 Bewertungsskala.....	15
2.3.4 Methode der vereinfachten Überwachung von Webauftritten.....	16
2.3.5 Methode der eingehenden Überwachung von Webauftritten.....	18

2.3.6	Methode der eingehenden Überwachung mobiler Anwendungen.....	20
2.3.7	Bei der Prüfung verwendete Werkzeuge und Prüfung der Benutzerfreundlichkeit.....	21
3.	Ergebnisse der Überwachungen	22
3.1	Grundlagen	22
3.1.1	Einleitung	22
3.1.2	Quantitatives und qualitatives Ergebnis	23
3.2	Ergebnisse bezüglich der vier Prinzipien gem. Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102.....	24
3.3	Ergebnisse anhand der durchgeführten Überwachungsverfahren für die Überwachungszeiträume	27
3.3.1	Methode der vereinfachten Überwachung von Webauftritten	28
3.3.2	Methode der eingehenden Überwachung von Webauftritten	38
3.3.3	Methode der eingehenden Überwachung von mobilen Anwendungen	49
3.4	Ergebnisse bezüglich der verschiedenen Verwaltungsebenen gem. Ziffer 2.2.2 des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524	59
3.5	Ergebnisse bezüglich der verschiedenen Dienstleistungskategorien gem. Ziffer 2.2.3 des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524	60
3.6	Ergebnisse zur Erklärung zur Barrierefreiheit.....	62
3.7	Ergebnisse der Dokumentenprüfung.....	63
3.7.1	PAC-Test.....	63
3.7.2	Manuelles Prüfverfahren	64
3.8	Ergebnisse zur Deutschen Gebärdensprache.....	66
3.9	Ergebnisse zur Leichten Sprache.....	67
3.10	Häufige Nichterfüllung.....	68
3.11	Kritische Nichterfüllung.....	73
4.	Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens mit Erläuterungen.....	75

5.	Zusätzliche Angaben gemäß Anhang II Ziffer 3.2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524	81
5.1	Einzelheiten darüber, wie die verschiedenen Technologien, die von den überwachten Webauftritten und mobilen Anwendungen genutzt werden, die Barrierefreiheit fördern	81
5.2	Überwachungsergebnisse in Bezug auf andere Anforderungen, die über die in den Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegten Anforderungen hinausgehen	84
5.3	Lehren aus den Rückmeldungen der Überwachungsstellen an die überwachten öffentlichen Stellen	84
5.4	Sonstige wichtige Aspekte der Überwachung der Barrierefreiheit von Webauftritten oder mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, die über die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 hinausgehen	87
5.4.1	Zusätzliche Angaben im Rahmen der Sonderüberwachung	88
5.4.2	Fristsetzungen bei der Überwachung.....	88
5.5	Zusammenfassung des Ergebnisses der Konsultation der Verbände von Menschen mit Beeinträchtigungen.....	89
5.6	Einzelheiten zur Inanspruchnahme der in Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgesehenen Ausnahmeregelung wegen unverhältnismäßiger Belastung.....	92
5.7	Aktuelle politische Entwicklungen.....	93
5.7.1	Ausschuss gemäß § 5 BITV 2.0.....	94
5.7.2	Weitere politische Entwicklungen.....	95
5.8	Vorschlag zur Verlängerung der Frist zur Einreichung des Berichts	96
6.	Anhang.....	98

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Kurzdarstellung der Stichprobe.....	3
Tabelle 2 Verteilung der Stichprobe der Webauftritte und mobilen Anwendungen bezüglich der Erfassung der verschiedenen Verwaltungsebenen	9
Tabelle 3 Verteilung der Stichprobe der Webauftritte bezüglich der Erfassung der Vielfalt öffentlicher Dienstleistungen.....	10
Tabelle 4 Anzahl der geprüften mobilen Anwendungen, aufgeteilt nach den unterschiedlichen Betriebssystemen	11
Tabelle 5 Anzahl der im Rahmen der Wiederholungsprüfung geprüften Webauftritte und mobilen Anwendungen (2022–2024).....	12
Tabelle 6 Anzahl der Prüfungen getrennt nach Betriebssystem.....	14
Tabelle 7 Anzahl der Prüfungen getrennt nach Browser	14
Tabelle 8 Anzahl der Prüfungen getrennt nach Screenreader.....	15
Tabelle 9 Vergleich / Entwicklung der vier Prinzipien bei Webauftritten	25
Tabelle 10 Vergleich / Entwicklung der vier Prinzipien bei mobilen Anwendungen ..	26
Tabelle 11 Vergleich / Entwicklung der vier Prinzipien bei Dokumenten	27
Tabelle 12 Erstprüfung vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2020/2021 zu 2024.....	28
Tabelle 13 Erstprüfung vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2020/2021 zu 2024	30
Tabelle 14 Wiederholungsprüfung vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2022 zu 2024	32
Tabelle 15 Wiederholungsprüfung vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2022 zu 2024	33
Tabelle 16 Erstprüfung und Wiederholungsprüfung Gesamtergebnis vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2020/2021 zu 2024	35

Tabelle 17 Erstprüfung und Wiederholungsprüfung Gesamtergebnis vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2020/2021 zu 2024	36
Tabelle 18 Erstprüfung eingehende Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2020/2021 zu 2024.....	38
Tabelle 19 Erstprüfung eingehende Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2020/2021 zu 2024	40
Tabelle 20 Wiederholungsprüfung eingehende Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2022 zu 2024	42
Tabelle 21 Wiederholungsprüfung eingehende Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2022 zu 2024	44
Tabelle 22 Erstprüfung und Wiederholungsprüfung Gesamtergebnis eingehende Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2020/2021 zu 2024	46
Tabelle 23 Erstprüfung und Wiederholungsprüfung Gesamtergebnis eingehende Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2020/2021 zu 2024	48
Tabelle 24 Erstprüfung eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2020/2021 zu 2024.....	49
Tabelle 25 Erstprüfung eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2020/2021 zu 2024 .	51
Tabelle 26 Wiederholungsprüfung eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2022 zu 2024.....	53
Tabelle 27 Wiederholungsprüfung eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2022 zu 2024.....	55
Tabelle 28 Erstprüfung und Wiederholungsprüfung Gesamtergebnis eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2020/2021 zu 2024	56

Tabelle 29 Erstprüfung und Wiederholungsprüfung Gesamtergebnis eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2020/2021 zu 2024	58
Tabelle 30 Vergleich / Entwicklung der verschiedenen Verwaltungsebenen	59
Tabelle 31 Vergleich / Entwicklung zur den verschiedenen Dienstleistungskategorien	60
Tabelle 32 Vergleich / Entwicklung der Ergebnisse zur Erklärung zur Barrierefreiheit	62
Tabelle 33 Ergebnisse der PAC Prüfung	63
Tabelle 34 Ergebnisse der Dokumentenprüfung Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2020/2021 zu 2024	64
Tabelle 35 Ergebnisse der Dokumentenprüfung Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2020/2021 zu 2024.....	66
Tabelle 36 Vergleich/Entwicklung der Ergebnisse zur Deutschen Gebärdensprache	67
Tabelle 37 Vergleich / Entwicklung der Ergebnisse zur Leichten Sprache	68
Tabelle 38 Vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Die 10 am häufigsten bemängelten Anforderungen	68
Tabelle 39 Eingehende Überwachung von Webauftritten: Die 10 am häufigsten bemängelten Anforderungen	70
Tabelle 40 Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Die 10 am häufigsten bemängelten Anforderungen.....	72
Tabelle 41 Überblick über die Nutzung der Durchsetzungsverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102.....	76

Vorwort BMAS

Die Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Beeinträchtigungen ist das erklärte Ziel der verantwortlichen Akteure bei Bund und Ländern. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine fortdauernde Querschnittsaufgabe, die nicht zuletzt aus der UN-Behindertenrechtskonvention und Artikel 3 des Grundgesetzes folgt. An der Umsetzung der Barrierefreiheit sind viele Akteure beteiligt, da viele unterschiedliche Politikbereiche und Zuständigkeiten auf verschiedenen staatlichen Ebenen betroffen sind. Dies gilt auch und vor allem für die digitale Barrierefreiheit.



Eine große Aufmerksamkeit gilt derzeit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), denn mit der Umsetzung der EU-Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen wird in bestimmten Bereichen nun erstmals auch die private Wirtschaft zur Barrierefreiheit verpflichtet. So müssen ab dem 28. Juni 2025 etwa beim Online-Handel die Webauftritte und die Zahlfunktionen barrierefrei gestaltet sein. Um die Nutzung zu erleichtern, müssen barrierefreie Informationen hierzu bereitgestellt werden. Dies wird den Alltag von Menschen mit Beeinträchtigungen beim Zugang zu digitalen Produkten und Dienstleistungen wesentlich einfacher gestalten.

Der Abbau von Barrieren erfolgt aus unterschiedlichen Gründen manchmal nur schrittweise oder unvollständig. Auch die Verhinderung neuer Barrieren ist nicht immer trivial: Im digitalen Bereich müssen Betreiber¹ von Webauftritten und mobilen Anwendungen schwierige technische Fragen lösen, um eine vollständige Barrierefreiheit zu erzielen. Die Überwachungsstellen von Bund und Ländern zeigen mit ihren Prüfungen von Webauftritten und mobilen Anwendungen auf, wo es noch Verbesserungen zum Erreichen der Barrierefreiheit bedarf. Sie tragen auf diese Weise dazu bei, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung barrierefreier Webauftritte und mobiler Anwendungen öffentlicher Stellen eingehalten werden.

¹ Im vorliegenden Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Barrierefreiheit das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Bericht verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

Der vorliegende zweite Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission gibt Aufschluss über die umfangreichen Tätigkeiten der deutschen Überwachungsstellen für die digitale Barrierefreiheit. Der Bericht stellt dazu die grundlegenden Erkenntnisse aus der periodischen Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen von Webauftritten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen des Bundes und der Länder gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 22. Dezember 2024 dar.

Vorwort Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik bei der DRV KBS

Gemeinsam in eine barrierefreie digitale Zukunft

Mit dem vorliegenden Bericht 2024 zur Barrierefreiheit öffentlicher Stellen in Deutschland legen wir eine fundierte und detaillierte

Bestandsaufnahme vor, die den aktuellen Stand

ebenso wie die Entwicklungen der letzten Jahre analysiert. Erstmals bieten umfassende Daten die Möglichkeit, die Entwicklungen der letzten Jahre sichtbar zu machen. So entsteht ein präziser Einblick, wo Fortschritte erzielt wurden und wo Handlungsbedarf bleibt. Dieser Bericht ist das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit von Bund und Ländern und liefert eine solide Grundlage, um digitale Barrierefreiheit weiterzuentwickeln und zu verankern.

Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik



Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) sieht die digitale Barrierefreiheit weiterhin als ein zentrales Anliegen an. Seit 2019 tragen wir mit der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund) maßgeblich dazu bei, dass die digitale Barrierefreiheit in Deutschland fortentwickelt wird. Bis hin zu einer barrierefreien digitalen Welt ist es aber noch ein langer Weg. Daher ist es wichtig, dass unsere Partner und wir diesen Weg gemeinsam entschlossen weitergehen.

Die Ergebnisse des Berichts verdeutlichen, dass Barrierefreiheit weit über die Erfüllung rechtlicher Anforderungen hinausgeht. Sie ist der Schlüssel zu einer inklusiven Gesellschaft, in der digitale Angebote für alle Menschen gleichermaßen zugänglich sind. Sei es die Navigation auf Webseiten, die barrierefreie Darstellung von Informationen oder die Nutzung digitaler Dienstleistungen im barrierefreien universellen Design. Die vielen Prüfungen aus dem aktuellen Berichtszeitraum von 2022 bis 2024 zeigen einen enorm großen Anwendungsbereich, der stetig wächst. Gleichzeitig wird dabei deutlich: Es bleibt weiterhin viel zu tun.

Neben der digitalen Barrierefreiheit von öffentlichen Stellen sollten wir nicht die zentrale Neuerung im Jahr 2025 vergessen: Private Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, digital barrierefrei zu werden.

Diese Verpflichtung, die sich aus dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) ergibt, weitet die digitale Barrierefreiheit auf Unternehmen und deren digitale Angebote und Dienstleistungen aus. E-Commerce-Plattformen, Fahrkartenautomaten oder Banking-Apps müssen in Zukunft barrierefrei gestaltet sein.

Dies ist ein entscheidender Schritt, um Barrierefreiheit in die Breite zu tragen und sicherzustellen, dass digitale Teilhabe nicht im öffentlich-rechtlichen Raum endet.

Der Bericht zeigt die Herausforderungen in der Umsetzung auf, die in der schnellen digitalen Welt erheblich sind. Aber auch die Chancen werden deutlich. Exemplarisch sind die Chancen und Herausforderungen der zunehmenden Integration von künstlicher Intelligenz (KI) zu nennen. Automatisierte Übersetzungen in Leichte Sprache oder KI-gestützte Hilfsmittel für Menschen mit sensorischen Beeinträchtigungen zeigen das Potenzial dieser Technologien. Gleichzeitig muss betont werden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Phasen der Entwicklung und Implementierung solcher Systeme eingebunden werden müssen, um zu verhindern, dass KI neue Barrieren schafft.

Die im Bericht zusammengetragenen Erkenntnisse und Daten legen den Grundstein für eine systematische Weiterentwicklung der digitalen Barrierefreiheit in Deutschland. Sie sind eine Aufforderung an alle - öffentliche Stellen, private Unternehmen und die Gesellschaft als Ganzes - sich dieser Aufgabe anzunehmen.

Barrierefreie Angebote sind nicht nur ein Zeichen gesellschaftlicher Verantwortung, sondern schaffen durch ihre Nutzerfreundlichkeit einen Wettbewerbsvorteil und erweitern den Kreis potenzieller Kunden. Digitale Barrierefreiheit ist eine Investition in eine gerechtere Zukunft, die niemanden zurücklässt.

Lassen Sie uns gemeinsam handeln. Nutzen wir die Daten, die Fortschritte und das Wissen, um die digitale Welt inklusiver zu machen – durch Engagement, Innovation und Zusammenarbeit. Die Zeit zu handeln ist jetzt.

1. Zusammenfassung des Berichts

1.1 Zusammenfassung der Überwachungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102

1.1.1 Rechtliche Grundlagen

In der Bundesrepublik Deutschland wurden die Verpflichtungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2016/2102) auf Bundesebene mit dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) sowie der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) umgesetzt.

Die Länder haben in eigener Zuständigkeit Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassen.

Gemäß § 3 Absatz 2 der BITV 2.0 ist die harmonisierte Norm EN 301 549 - Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und Dienstleistungen² (im Folgenden: EN 301 549) in der jeweils aktuell harmonisierten Versionierung³ im Amtsblatt der Europäischen Union als technischer Mindeststandard festgeschrieben. Der Bericht wurde nach § 9 BITV 2.0 in Verbindung mit den Anforderungen an Art und Form des Berichtes gemäß der Artikel 8 bis 11 sowie des Anhangs II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die

² Die Norm EN 301 549 bestimmt die funktionalen Anforderungen an die Barrierefreiheit für IKT-Produkte und Dienstleistungen in Europa. Mit IKT-Produkten sind sämtliche Produkte und vor allem Dienstleistungen gemeint, die zur Informations- und Kommunikationsstruktur gezählt werden. Die Norm beschreibt Testverfahren und Bewertungsmethoden für jede Anforderung an die digitale Barrierefreiheit. Die EN 301 549 ist daher in der aktuell im europäischen Amtsblatt referenzierten und harmonisierten Versionierung die zentrale Anforderungsnorm für die Bestimmung der Konformität von digitaler Barrierefreiheit. Die EN 301 549 ist in der Version 3.2.1 in englischer Sprache verfügbar unter https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/03.02.01_60/en_301549v030201p.pdf (letzter Zugriff: 04.03.2025). Die deutsche Übersetzung ist im geschützten Bereich erst nach Anmeldung und Darlegung eines berechtigten Interesses auf dem Webauftritt der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund) unter https://www.bfit-bund.de/Login/Registrierung/registrierung_node.html (letzter Zugriff: 04.03.2025) kostenlos verfügbar.

³ Aktuell ist seit dem 12. Februar 2022 die Version 3.2.1 im Amtsblatt der Europäischen Union harmonisiert

Berichterstattung der Mitgliedstaaten (im Folgenden: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524) erstellt. Die Einzelheiten zum Verfahren über die Auswahl und Auswertung der Stichproben und Messdaten und der Überwachung in der Bundesrepublik Deutschland werden in Kapitel 2 ausführlich dargestellt.

1.1.2 Zielgruppen und Ziele des Berichts

Der vorliegende Bericht adressiert als Zielgruppe Menschen mit Beeinträchtigungen. Es wird dieselbe Definition von Menschen mit Beeinträchtigungen verwendet wie im „Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission über die periodische Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102“ vom 23. Dezember 2021 (im Folgenden: Bericht 2021)⁴.
Zu den Menschen mit Beeinträchtigungen gehören folgende Personen:

- Menschen mit Behinderungen,
- Menschen, die aufgrund von körperlichen und / oder seelisch-psychischen und / oder kognitiven Einschränkungen herausgefordert sind.

Darüber hinaus können auch weitere Personengruppen mit verschiedenen Beeinträchtigungen von der digitalen Barrierefreiheit profitieren.

Die Ziele des Berichts 2021 sind für den Bericht 2024⁵ weiterhin maßgebend. Diese Ziele wurden in Kapitel 1.1.2 des Berichts 2021 als übergeordnete Ziele für die Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland ausführlich dargestellt. Im Bericht 2024 liegt der Fokus auf den Veränderungen, die vom 01. Januar 2022 bis zum 22. Dezember 2024 eingetreten sind.

1.1.3 Überblick zu den Ergebnissen der Überwachungen

In der Bundesrepublik Deutschland wurden im Berichtszeitraum 2022 bis 2024 nach den Vorgaben in Anhang II Ziffer 2.2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 für die Auswahl der Stichprobe digitale Angebote der öffentlichen Stellen geprüft. Die folgende Tabelle beinhaltet die Anzahl der durchgeführten Überwachungen.

⁴ Bericht 2021, Kapitel „Menschen mit Beeinträchtigungen im Blick“, S. 16f.

⁵ Der vorliegende Bericht wird im Folgenden auch als „Bericht 2024“ bezeichnet.

Ausführliche Angaben zur Zusammensetzung der Stichprobe sind in Kapitel 2.2 zu finden.

Tabelle 1 Kurzdarstellung der Stichprobe

Überwachungen	Anzahl
Webauftritte (gesamt)	7239
Webauftritte (vereinfachte Überwachungsmethode)	6917
Webauftritte (eingehende Überwachungsmethode)	322
Mobile Anwendung (eingehende Überwachungsmethode)	269

Das ausführliche Ergebnis aller Überwachungen ist in Kapitel 3 dargestellt. Die vollständigen Messdaten befinden sich in gesonderten Dateien, die vom Webauftritt⁶ der Überwachungsstelle des Bundes heruntergeladen werden können. Die Dateien (im Folgenden: Tabellen) und die entsprechenden Download-Links sind im Anhang dieses Berichts zu finden.

Für die Bundesrepublik Deutschland wurde im aktuellen Berichtszeitraum festgestellt, dass kein Webauftritt und keine mobile Anwendung die vollständige Barrierefreiheit nach allen zu prüfenden Anforderungen erreicht hat. Diesbezüglich hat sich keine Verbesserung gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum ergeben.

Die Anforderungen an eine vollständige Barrierefreiheit von digitalen Objekten sind sehr hoch. Bereits bei Nicht-Konformität einer der mindestens 25 zu prüfenden Anforderungen gilt das komplette digitale Objekt als nicht barrierefrei. Da

⁶ In diesem Bericht wird der Begriff Webauftritt verwendet. Ein Webauftritt ist definiert als Verbund von einzelnen Webseiten (Webpages) zu einem gesamten Auftritt einer Institution im Internet.

Webauftritte und mobile Anwendungen über eine Vielzahl von digitalen Elementen wie Grafiken, Menüs, Formulare oder zeitgesteuerte Medien verfügen und die Anforderungen sich auf alle diese digitalen Elemente beziehen, führt bereits ein Verstoß eines digitalen Elementes gegen eine der Anforderungen zur Nicht-Konformität des gesamten Webauftrittes oder der gesamten digitalen Anwendung.

Jedoch bedeutet der Umstand, dass kein Webauftritt und keine mobile Anwendung die vollständige Barrierefreiheit erreicht hat nicht, dass es keine Veränderungen gegeben hätte oder die getesteten digitalen Objekte nicht nutzbar wären. Auch wenn einzelne Anforderungen nicht erfüllt werden, sind in der Regel die Webauftritte und mobilen Anwendungen weiterhin nutzbar. Zudem betreffen einzelne Anforderungen spezielle Nutzergruppen. Die vorgefundene Nicht-Erfüllung einzelner Anforderungen ist folglich sehr konkret und gibt wichtige Hinweise, wie die vorgefundenen Barrieren beseitigt werden können.

Die Fortschritte hinsichtlich der digitalen Angebote öffentlicher Stellen fallen im vorliegenden Berichtszeitraum gegenüber dem Berichtszeitraum 2020/2021 gering aus.

Beispielsweise zeigt die Analyse der vier Grundprinzipien der Barrierefreiheit unterschiedliche Entwicklungen.

Die digitale Barrierefreiheit ist nach vier Grundprinzipien zu gestalten: die Webauftritte, die mobilen Anwendungen und die Dokumente öffentlicher Stellen müssen nach § 3 Absatz 1 BITV 2.0 wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein. Dies entspricht den vier Prinzipien der WCAG, die nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu beachten und zu prüfen sind. Für Webauftritte ist - bei gleichbleibender Entwicklung der Prinzipien Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit und Verständlichkeit - beim Prinzip Robustheit eine positive Veränderung von 14,46 % zu verzeichnen (von 35,89 % im Überwachungszeitraum 2020/2021 auf 50,35 % im Jahr 2024). Bei der Dokumentenprüfung ist bei diesem Prinzip eine negative Entwicklung zu beobachten, während die Erfolgsquote für das Prinzip Verständlichkeit im benannten Zeitraum von 70,47 % auf 81,61 % angestiegen ist. Für mobile Anwendungen zeigen die Messdaten für alle vier Prinzipien eine negative Entwicklung.

Im vorliegenden Berichtszeitraum waren erstmals Wiederholungsprüfungen durchzuführen. Gemäß Anhang I Ziffer 2.4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 sind mindestens 10 % der Webauftritte und mobilen Anwendungen, die im vorangegangenen Überwachungszeitraum überwacht wurden, erneut zu prüfen. Diese sogenannten Wiederholungsprüfungen ergaben in den meisten Fällen keine signifikant verbesserten Ergebnisse. Ein möglicher Grund ist, dass für die Behebung von festgestellten Mängeln zwischen kurzfristigen und langfristigen Maßnahmen zu unterscheiden ist. Maßnahmen wie beispielsweise der Relaunch eines Webauftrittes benötigen mehr Zeit als die für die Wiederholungsprüfung vorgeschriebene Frist.

Die Sensibilisierung und das Bewusstsein für die digitale Barrierefreiheit haben im vorliegenden Berichtszeitraum bei den öffentlichen Stellen insgesamt zugenommen. Häufig gibt es jedoch Herausforderungen bei der Umsetzung der Anforderungen. Insbesondere die Webauftritte und mobilen Anwendungen kleinerer öffentlicher Stellen wie zum Beispiel kommunaler Stellen oder Schulen sind häufig nicht barrierefrei. Die Gründe dafür können unterschiedlich sein.

Die gesetzlichen Bestimmungen und die technischen Normen sind auf der europäischen Ebene, Bundesebene und Landesebene an verschiedenen Stellen veröffentlicht. Nicht in allen Fällen sind die Gesetze und Normen in deutscher Sprache verfügbar. Oft sind sie für Personen ohne ausführliche Rechts- und Fachkenntnisse komplex und schwer verständlich. Häufig wird von den öffentlichen Stellen selbst ein Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen als Begründung angegeben. Oftmals mangelt es an notwendigem Verständnis von der Wichtigkeit des Themas der digitalen Barrierefreiheit und an notwendigem Wissen über konkrete Umsetzungsmöglichkeiten. Innerhalb vieler öffentlicher Stellen fehlen Strukturen für die Implementierung der digitalen Barrierefreiheit, zum Beispiel durch einen Barrierefreiheitsbeauftragten. Außerhalb der öffentlichen Stellen sollten ebenfalls erweiterte strukturelle Unterstützungsangebote etabliert werden.

Die Umsetzung der Anforderungen für die digitale Barrierefreiheit ist keine einmalige Aufgabe, sondern ein kontinuierlicher Prozess. Sie sollte von Beginn an bei Projekten, bei Vergabeprozessen und bei der (Neu)Gestaltung von Webauftritten und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen mitgedacht und dauerhaft im Prozess der Fortentwicklung verankert werden. Einmalige Implementierungen von

Technologien Dritter sind aktuell nicht in der Lage, die geforderte Konformität der digitalen Barrierefreiheit vollumfänglich herzustellen.⁷

In Kapitel 5.1 und 5.3 bis 5.7 finden sich Anregungen und Lösungsvorschläge, um Webauftritte und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen zukünftig besser zu gestalten, um dem Ziel einer vollständigen Barrierefreiheit näher zu kommen.

1.2 Zusammenfassung der über die Mindeststandards hinausgehenden Überwachungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Satz. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524

1.2.1 Grundlagen

Die Mitgliedsstaaten können nach Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 Maßnahmen einführen, die über die in Artikel 6 dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen für die Barrierefreiheit von Webauftritten und mobilen Anwendungen hinausgehen. Diese werden nach Artikel 8 Absatz 2, Satz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 gesondert dargestellt (im Folgenden: Sonderüberwachung). Detaillierte Erläuterungen dazu finden sich in Kapitel 2.3.1 und 2.3.4 bis 2.3.6.

1.2.2 Überblick über die Ergebnisse der Überwachungen

Insgesamt hat sich der Anteil von Webauftritten mit einer Erklärung zur Barrierefreiheit von 36,13 % im Überwachungszeitraum 2020/2021 bis auf 47,75 % im Jahr 2024 erhöht. Der Prozentsatz der Erklärungen zur Barrierefreiheit mit der Bewertung „bestanden“ (Alle Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1523 wurden erfüllt) bleibt mit zuletzt 13,42 % im Jahr 2024 gering.

Hinsichtlich der PAC-Dokumentenprüfung für die vereinfachte und eingehende Überwachung von Webauftritten und mobilen Anwendungen hat sich der prozentuale Anteil der Überwachungen mit vollständig bestandenen Anforderungen auf insgesamt 4,35 % im Jahr 2024 erhöht. Im Bereich der Erstellung von barrierefreien Dokumenten scheint noch ein Wissensaufbau erforderlich zu sein.

⁷ Siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 5.1 dieses Berichts

Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache werden in gleichbleibendem Umfang angeboten. Zuletzt haben im Jahr 2024 insgesamt 19,23 % der geprüften Webauftritte die Anforderungen erfüllt. Hinsichtlich des Angebots von Erläuterungen in Leichter Sprache wurden nach einem kontinuierlichen leichten Anstieg über alle Überwachungszeiträume im Jahr 2024 in zuletzt 27,60 % aller Überwachungen von Webauftritten die Anforderungen bestanden.

2. Überblick zum Überwachungsverfahren

Bund und Länder haben gemäß § 8 Absatz 2 BITV 2.0 bzw. nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 1-7 und des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 die Überwachungstätigkeiten koordiniert durchgeführt. Im Bericht 2024 sind erstmals Fortschritte und Veränderungen zum Stand der digitalen Barrierefreiheit der Angebote öffentlicher Stellen in der Bundesrepublik Deutschland dargestellt. Dieses Kapitel beschreibt, wie in der Bundesrepublik Deutschland die Überwachung durchgeführt wird und welche zusätzlichen Anforderungen geprüft werden. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den Veränderungen der Überwachungsmethoden im Vergleich zum Bericht 2021.

2.1 Allgemeine Angaben

Gemäß den Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 werden folgende Angaben zu den Überwachungstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland gemacht:

- a) Tage der Durchführung der Überwachung innerhalb des zweiten Überwachungszeitraums: 01. Januar 2022 bis 22. Dezember 2024.
- b) Für die Überwachung zuständige Stellen: siehe dazu die Ausführungen im Bericht 2021, Kapitel 2.1, Tabelle 10, S. 41f.⁸
- c) Repräsentativität und Verteilung der Stichprobe für Webauftritte und mobile Anwendungen: siehe dazu die Ausführungen im Bericht 2021, Kapitel 2.1, S. 46ff.

Die Stichprobe wurde so ausgewählt, dass Webauftritte und mobile Anwendungen umfasst sind, die die Vielfalt der von öffentlichen Stellen erbrachten Dienstleistungen so weit wie möglich widerspiegeln.

Sowohl der Bund als auch die Länder haben nationale und regionale Interessenträger, insbesondere Organisationen, die Menschen mit Beeinträchtigungen vertreten, zur Zusammensetzung der Stichprobe der zu

⁸ Außerdem zu finden unter: https://www.bfit-bund.de/DE/Kontakt/Ueberwachungsstellen-der-Laender/ueberwachungsstelle_laender_node.html (letzter Zugriff: 04.03.2025)

überwachenden Webauftritte und mobilen Anwendungen konsultiert und deren Meinungen berücksichtigt.

Häufig heruntergeladene mobile Anwendungen und solche, die für die Nutzenden von hoher Relevanz sind, wurden berücksichtigt. Weiterhin wurden bei der Auswahl mobiler Anwendungen verschiedene Betriebssysteme berücksichtigt. Die konkrete Verteilung nach Betriebssystemen ist im Bericht 2021, Kapitel 2.2, S. 49 ff. und im Bericht 2024, Kapitel 2.2 unter Punkt f) einsehbar. Es wurde darauf geachtet, in die Auswahl nur die jeweils neueste Version einer mobilen Anwendung aufzunehmen.

2.2 Zusammensetzung der Stichprobe

Die folgenden Werte beschreiben die Zusammensetzung der Stichprobe. Unter dem Punkt f) sind auch Mehrfachzuordnungen möglich, daher fällt die Gesamtzahl der Nennungen hier etwas höher aus:

- a) Gesamtzahl der in der Stichprobe enthaltenen
 - a. Webauftritte: 7239
 - b. Mobilen Anwendungen: 269
- b) Zahl der mit der vereinfachten Überwachungsmethode überwachten Webauftritte: 6917
- c) Zahl der mit der eingehenden Überwachungsmethode überwachten
 - a. Webauftritte: 322
 - b. Mobilen Anwendungen: 269
- d) Zahl der überwachten Webauftritte und mobilen Anwendungen je Verwaltungsebene

Tabelle 2 Verteilung der Stichprobe der Webauftritte und mobilen Anwendungen bezüglich der Erfassung der verschiedenen Verwaltungsebenen

Verwaltungsebene	2022	2023	2024
Staatlich	196	279	275
Regional	992	1391	1449

Verwaltungsebene	2022	2023	2024
Lokal	688	972	909
Sonstige	97	113	147

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten Globale Kennzahlen, **Tabellenblatt:** Entwicklung der Verwaltungsebene.

In der Tabelle sind sowohl Webauftritte als auch mobile Anwendungen erfasst. Diese Angabe geht über die Vorgabe des Anhangs II Ziffer 2.2 Buchstabe d) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524, nach der lediglich die Webauftritte zu erfassen sind, hinaus.

Unter „Sonstige“ fallen gemäß Anhang II Ziffer 2.2.2 Buchstabe d) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 Webauftritte von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die nicht unter eine der drei übrigen Kategorien a) bis c) fallen. Wenn bei der Einordnung eines Prüfobjekts eine genaue Zuordnung nicht möglich war, wurde dieses der Kategorie „sonstige“ zugeordnet.

- e) Verteilung der Stichprobe der Webauftritte bezüglich der Erfassung der Vielfalt öffentlicher Dienstleistungen (gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 Anhang I Ziffer 2.2.3):

Tabelle 3 Verteilung der Stichprobe der Webauftritte bezüglich der Erfassung der Vielfalt öffentlicher Dienstleistungen

Dienstleistungskategorien	2022	2023	2024
Sozialschutz	375	414	426
Gesundheitswesen	371	416	382

Dienstleistungskategorien	2022	2023	2024
Verkehr	324	349	313
Bildung	571	738	682
Beschäftigung und Steuern	293	345	346
Umweltschutz	310	337	354
Freizeit und Kultur	460	534	575
Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	425	624	592
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	327	367	365
Sonstige	489	606	628

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten Globale Kennzahlen, **Tabellenblatt:** Entwicklung der Dienstleistungen.

- f) Anzahl der geprüften mobilen Anwendungen, aufgeteilt nach den unterschiedlichen Betriebssystemen (gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 Anhang I Ziffer 2.3.3):

Tabelle 4 Anzahl der geprüften mobilen Anwendungen, aufgeteilt nach den unterschiedlichen Betriebssystemen

Betriebssystem	2022	2023	2024
iOS	42	51	39

Betriebssystem	2022	2023	2024
Android	48	38	51
Sonstige	0	0	0

g) Erneute Prüfung im Rahmen von Stichproben

Ab dem zweiten Überwachungszeitraum enthält die Stichprobe gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 Anhang I Ziffer 2.4 mindestens 10 % der Webauftritte und mobilen Anwendungen, die im vorherigen Überwachungszeitraum überwacht wurden, und mindestens 50 % der im vergangenen Berichtszeitraum nicht überwachten Webauftritte und mobilen Anwendungen. In der folgenden Tabelle ist das zusammengefasst:

Tabelle 5 Anzahl der im Rahmen der Wiederholungsprüfung geprüften Webauftritte und mobilen Anwendungen (2022–2024)

Prüfobjekt	2022	2023	2024
Webauftritte	437	479	461
Mobile Anwendungen	13	8	12

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten Globale Kennzahlen, **Tabellenblatt:** Anzahl Wiederholungsprüfungen.

2.3 Veränderungen bei den Überwachungsmethoden

2.3.1 Allgemeine Angaben zu den Überwachungsverfahren

Im Bund und in den Ländern existieren unterschiedliche gesetzliche Vorschriften für die Überwachung. Die Überwachungsstellen des Bundes und der Länder haben gemeinsam Überwachungsverfahren für die unterschiedlichen Überwachungsmethoden abgestimmt, die als Empfehlung für alle Überwachungsmethoden angewandt werden können. Die Empfehlungen setzen die

verpflichtenden Mindestanforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 um und wenden grundsätzlich als Mindeststandard die Anforderungen der EN 301 549 an. Darüber hinaus enthalten diese Empfehlungen weitere Anforderungen, die freiwillig geprüft werden können und nur als Empfehlung zu verstehen sind (im Folgenden auch: Sonderüberwachung).

Im Folgenden werden die in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Methoden der vereinfachten und eingehenden Überwachung mit Schwerpunkt auf den Besonderheiten aufgrund der gemeinsam beschlossenen Empfehlungen von Bund und Ländern dargestellt.

Hinsichtlich der Entsprechungstabelle für die vereinfachte und eingehende Überwachung von Webauftritten im Bericht 2021, Kapitel 2.3.1, S. 49ff. und der Erläuterungen des Prüfvorgehens im Bericht 2021, Kapitel 2.3.1.1, S. 74ff. haben sich keine Änderungen ergeben.

Dasselbe gilt für die eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen. Ebenfalls unverändert sind die verwendete Methode der Seitenauswahl und die Definition für die Begriffe Hauptzweck und Dienst für die Methoden der eingehenden Überwachung von Webauftritten und mobilen Anwendungen im Bericht 2021, Kapitel 2.3.2.3.1 und 2.3.2.3.2, S. 80ff. und Kapitel 2.3.2.4.1 und 2.3.2.4.2, S. 86ff.

2.3.2 Anzahl der Überwachungen nach Prüfungsumgebung

Für die Prüfung von Webauftritten und mobilen Anwendungen wurden verschiedene Umgebungen verwendet. Die folgenden Tabellen geben die Anzahl der Prüfungen getrennt nach Betriebssystem, Browser und Screenreader an.

Tabelle 6 Anzahl der Prüfungen getrennt nach Betriebssystem

Betriebssystem	Anzahl der Überwachung
Windows 7	1
Windows 10	4321
Windows 11	1438
MacOS	111
Linux	1302
iOS	132
Android	137

Tabelle 7 Anzahl der Prüfungen getrennt nach Browser

Browser	Anzahl der Überwachung
Microsoft Edge	154
Mozilla Firefox	3640
Google Chrome	4530
Selenium	1302

Tabelle 8 Anzahl der Prüfungen getrennt nach Screenreader

Screenreader	Anzahl der Überwachung
NVDA	5679
JAWS	1389
TalkBack	187
VoiceOver	285

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Bericht Anforderungen 2022 - 2024, **Tabellenblatt:** Prüfungen nach Details.

2.3.3 Bewertungsskala

Mit Blick auf die Bewertung der Ergebnisse der zu prüfenden Anforderungen haben sich die Überwachungsstellen von Bund und Ländern auf die Empfehlung folgender fünf Bewertungsausprägungen für die Bewertung jeglicher Anforderungen verständigt:

1. bestanden,
2. nicht bestanden,
3. nicht anwendbar,
4. im Wesentlichen bestanden,
5. nicht geprüft.

Die Anforderungen, die mit „im Wesentlichen bestanden“ bewertet wurden, werden im Bericht als „bestanden“ ausgewiesen.

Es ist stets nur eine Auswahl zulässig.

Jede Anforderung muss nur einmal pro gesamtem Webaufttritt oder pro gesamter mobiler Anwendung bewertet werden. Eine Angabe pro einzelne Seite oder pro Bildschirm ist nicht notwendig.

In den Tabellen werden die Ergebnisse mit „bestanden“, „nicht bestanden“, nicht anwendbar“ und „nicht geprüft“ dargestellt. Die Ergebnisse und deren Darstellung werden ausschließlich mit diesen Werten in diesem Bericht aufgenommen.

Im Bericht 2021 waren die Anforderungen, die im Rahmen der Prüfungen mit „nicht anwendbar“ bewertet wurden, für diesen Bericht zwingend als „bestanden“ darzustellen.⁹ Eine Anforderung ist nicht anwendbar, wenn der Webauftritt oder die mobile Anwendung kein entsprechendes Objekt enthält, auf das die entsprechende Anforderung angewendet werden kann.

Die Hinzuziehung von Anforderungen mit dem Ergebnis „nicht anwendbar“ zum Ergebnis „bestanden“ verursachte eine Verzerrung der Prüfergebnisse. Dies betrifft Anforderungen, die im Rahmen der Überprüfung abgebildet werden müssen, aber auf Webauftritten oder mobilen Anwendungen wegen des Nicht-Vorhandenseins nicht geprüft werden konnten. Diese Anforderungen wurden im Bericht 2021 aufgrund dieser Vorgaben teilweise mit einer Quote von 100 % als bestanden dargestellt.

Die veränderte Darstellung der Anforderung „nicht anwendbar“ im vorliegenden Bericht 2024 hebt diese Verzerrung der Prüfergebnisse auf. Damit ein Vergleich zwischen den Ergebnissen der Berichte 2021 und 2024 möglich ist, befindet sich im Anhang der Download-Link zu einer entsprechend aufbereiteten Datei, in der die Anforderung „nicht anwendbar“ für die Daten des Berichts 2021 als solche ausgewiesen wird.

2.3.4 Methode der vereinfachten Überwachung von Webauftritten

2.3.4.1 Geprüfte Anforderungen

Nach der EN 301 549 sind Anforderungen für insgesamt neun Bedarfsgruppen zu prüfen. Bund und Länder haben in den Empfehlungen festgelegt, mindestens 25 Anforderungen zu prüfen. Damit geht die Bundesrepublik Deutschland über die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen hinaus.

Zu diesen 25 Anforderungen zählen:

⁹ Vorgaben aus der EN 301 549 in der damals harmonisierten Version 2.1.2

- 20 WCAG 2.1 Erfolgskriterien, die als Anforderung in Abschnitt 9 der EN 301 549 aufgeführt sind,
- zusätzlich ein PDF-Dokument unter Zuhilfenahme des PAC-Tests,
- das Vorhandensein der Erklärung zur Barrierefreiheit,
- die formale Korrektheit der Erklärung zur Barrierefreiheit,
- das Vorhandensein von Erläuterungen in Leichter Sprache,
- das Vorhandensein von Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache.

In den Ländern ist gesetzlich unterschiedlich geregelt, ob Erläuterungen in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache vorhanden sein müssen. Die Prüfung dieser Inhalte ist deshalb eine Empfehlung.

Über diese Empfehlung hinaus steht es dem Bund und den Ländern frei, weitere Anforderungen aus Abschnitt 9 bzw. der Tabelle A.1 der EN 301 549 für die vereinfachte Überwachung heranzuziehen.

2.3.4.2 Erklärung zur Barrierefreiheit

Die Erklärung zur Barrierefreiheit wurde im Bericht 2021 und im Überwachungszeitraum 2022 nur auf ihr Vorhandensein geprüft.

Seit dem Überwachungszeitraum 2023 wird die formale Überprüfung der Erklärung zur Barrierefreiheit auf Vollständigkeit ebenfalls bei der vereinfachten Überwachung von Webauftritten durchgeführt. Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss regelmäßig aktualisiert werden.¹⁰ Die vereinfachte Überwachung macht den größten Teil der durchzuführenden Überwachungen aus. Durch die Beratungen anlässlich der Prüfungen werden die überwachten öffentlichen Stellen verstärkt dafür sensibilisiert, die Erklärung zur Barrierefreiheit korrekt zu erstellen und aktuell zu halten.

Im Bund und in einigen Ländern wird aufgrund der dortigen gesetzlichen Bestimmungen die Bereitstellung von wesentlichen Inhalten der Erklärung zur Barrierefreiheit in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache formal geprüft.

¹⁰ § 7 Absatz 6 BITV 2.0

Die Anwendung der von Bund und Ländern erstellten im Bericht 2021, Kapitel 2.3.2.3.4, S. 83ff. dargestellten „Checkliste zur Prüfung der Erklärung zur Barrierefreiheit“ wurde für die formale Prüfung empfohlen.

2.3.4.3 Überwachungsvorgehen

Mit Blick auf das konkrete Überwachungsvorgehen bei der Beurteilung von einzelnen Anforderungen haben sich der Bund und die Länder darauf verständigt, die reine Prüfmethodik, wie diese durch die Richtlinie (EU) 2016/2102 in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der EU-Kommission gefordert wird, quantitativ umfangreicher auszugestalten.

Als Basis fordert die EU die Prüfung einer Nichterfüllung eines bestimmten Teils der Anforderung der Normen und technischen Spezifikationen (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524, Anhang I Abschnitt 1.3.1).

Inzwischen ist die Anzahl der in jedem Überwachungszeitraum durchzuführenden Prüfungen deutlich angestiegen. Trotzdem haben sich Bund und Länder weiterhin auf die Empfehlung geeinigt, bei der Beurteilung von einzelnen Anforderungen grundsätzlich über das Auffinden des ersten Fehlers hinaus weiter zu prüfen. Dabei können und sollen weitere Fehler pro Anforderung gefunden werden. Dies soll es den geprüften öffentlichen Stellen ermöglichen, die aufgezeigten Fehler besser zu verstehen und systematisch einzuordnen. Auf dieser breiteren Verständnisbasis wird eine bessere Grundlage für das Beseitigen und Verhindern von Barrieren im Sinne der digitalen Barrierefreiheit erreicht.

2.3.5 Methode der eingehenden Überwachung von Webauftritten

2.3.5.1 Geprüfte Anforderungen

Im Rahmen der eingehenden Überwachung wurden mindestens die Anforderungen aus EN 301 549 Anhang A Tabelle A.1 geprüft.

2.3.5.2 Erklärung zur Barrierefreiheit

Im Überwachungszeitraum 2020/2021 wurden das Vorhandensein und die formale Vollständigkeit der Erklärung zur Barrierefreiheit geprüft. Es wurde abschließend eine Gesamtbewertung zur Erklärung zur Barrierefreiheit („bestanden“ / „nicht bestanden“ / „im Wesentlichen bestanden“) abgegeben.

Seit dem Überwachungszeitraum 2022 wird getrennt geprüft und bewertet, ob die Erklärung zur Barrierefreiheit vorhanden ist und ob sie formal vollständig ist. Die Bewertungen werden getrennt in den Tabellen in Kapitel 3.5 und in den im Anhang aufgeführten Tabellen ausgewiesen.

In einigen Ländern wird aufgrund der dortigen gesetzlichen Bestimmungen die Bereitstellung von wesentlichen Inhalten der Erklärung zur Barrierefreiheit in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache formal geprüft.

Die von Bund und Ländern erstellte und im Bericht 2021, Kapitel 2.3.2.3.4, S. 83ff. dargestellte „Checkliste zur Prüfung der Erklärung zur Barrierefreiheit“ wird weiterhin verwendet.

2.3.5.3 Manuelle Prüfung von Dokumenten

PDF-Dokumente:

Das erste PDF-Dokument wird einer ausführlichen Prüfung unterzogen:

- entsprechend EN 301 549, Anhang A, Tabelle A.1, Abschnitt 10 (exklusive Anforderung 10.5 und 10.6) der EN 301 549 (entspricht in etwa WCAG 2.1 AA)
- PAC-Test (automatisiert prüfbare Kriterien der DIN ISO 14289 / PDF/UA)

Manuell prüfbare Anforderungen des PDF/UA Standards, die nicht gleichzeitig durch Abschnitt 10 der EN 301 549 abgedeckt sind, müssen nicht gesondert geprüft werden.

Ab dem zweiten PDF-Dokument ist ein PAC-Test ausreichend.

Andere Dateiformate:

Für andere Dateiformate neben PDF, wie etwa die Formate Microsoft Word, Excel und PowerPoint, werden die Anforderungen entsprechend EN 301 549, Anhang A, Tabelle A.1, Abschnitt 10 der EN 301 549 angewandt.

Die Bewertung der Barrierefreiheit ist für alle Dokumentenarten identisch. Für die Bewertung der einzelnen Anforderungen wird die in Kapitel 2.3.3 beschriebene Bewertungsskala verwendet.

2.3.5.4 Prüfung Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache

Das Vorhandensein von Erläuterungen in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache wird formal vom Bund und von den Ländern geprüft, die auf § 4 BITV 2.0 verweisen oder entsprechend eigene Pflichtregelungen beziehungsweise Kann-Bestimmungen in ihrem Landesrecht umgesetzt haben.

2.3.6 Methode der eingehenden Überwachung mobiler Anwendungen

2.3.6.1 Prüfanforderungen

Bei der Prüfung von mobilen Anwendungen werden mindestens die Anforderungen aus EN 301 549 Anhang A Tabelle A.2 geprüft. Falls die Erklärung zur Barrierefreiheit / Feedback-Mechanismus als Webseite vorliegt, können auch hier die Anforderungen entsprechend EN 301 549 Anhang A, Tabelle A.2 angewandt werden. Es müssen nicht die Anforderungen nach EN 301 549 Anhang A, Tabelle A.1 (z. B. Abschnitt 9) geprüft werden. Damit wird Transparenz und Einheitlichkeit in der Berichtslegung von den Ländern über den Bund zur EU-Kommission gewährleistet.

2.3.6.2 Erklärung zur Barrierefreiheit

Geprüft wird eine Erklärung zur Barrierefreiheit, die sich an einem der folgenden Orte befindet:

1. Innerhalb der mobilen Anwendung,
2. Ort des Herunterladens,
3. Webauftritt der öffentlichen Stelle.

Weitere Erläuterungen zur Erklärung zur Barrierefreiheit im Kontext der eingehenden Überwachung finden sich im Kapitel 2.3.5.2, da diese analog zu Webauftritten zu betrachten sind.

2.3.6.3 Manuelle Prüfung von Dokumenten

Die manuelle Prüfung von Dokumenten im Rahmen der eingehenden Überwachung von mobilen Anwendungen erfolgt nach denselben Anforderungen wie sie für die Prüfung von Webauftritten gelten. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.3.5.3 verwiesen.

2.3.7 Bei der Prüfung verwendete Werkzeuge und Prüfung der Benutzerfreundlichkeit

Die Ausführungen zu den bei der Prüfung verwendeten Werkzeugen im Bericht 2021, Kapitel 2.3.2.5, S. 90ff. gelten weiterhin.

Die Benutzerfreundlichkeit wird definiert als Ausmaß, in dem ein IKT-Produkt oder eine IKT-Dienstleistung durch bestimmte Nutzende in einem bestimmten Nutzungskontext genutzt werden kann, um bestimmte Ziele effektiv, effizient und zufriedenstellend zu erreichen.

Nur bei extremen Verstößen gegen die Benutzerfreundlichkeit oder falls explizit eine Prüfung auf Benutzerfreundlichkeit durchgeführt wurde, wird dies an dieser Stelle aufgeführt. Auf Basis dieser Festlegungen wurde die Benutzerfreundlichkeit insgesamt 591-mal geprüft.

3. Ergebnisse der Überwachungen

3.1 Grundlagen

3.1.1 Einleitung

In den folgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der Überwachungen im vorliegenden Berichtszeitraum ausführlich dargestellt. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung und dem Vergleich der Überwachungsergebnisse von einem Überwachungszeitraum zum nächsten, beginnend mit dem Überwachungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 22. Dezember 2021.

Die Ergebnisse werden der Übersichtlichkeit halber in verkürzter tabellarischer Form dargestellt. Alle ausführlichen Überwachungsergebnisse sind in den im Anhang dieses Berichts benannten Tabellen zu finden, die auf dem Webauftritt der Überwachungsstelle des Bundes zum Download zur Verfügung stehen. Um die Entwicklung und den Fortschritt der digitalen Barrierefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland übersichtlich und verständlich zu präsentieren, wird von der bisherigen tabellarischen Darstellung der Überwachungsergebnisse im Bericht 2021 abgewichen.

Aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben ist die Gesamtanzahl der Überwachungen gegenüber den Überwachungszeiträumen 2020/2021 und 2022 angestiegen. Diese Neuerung ist bei der Betrachtung der Ergebnisse zu berücksichtigen.

Gemäß der EN 301 549 Version 2.1.2 wurden Bewertungen für „nicht anwendbar“ im Bericht 2021 mit der Bewertung „bestanden“ dokumentiert bzw. gleichgesetzt. Die im Bericht 2021 (Überwachungszeitraum 2020/2021) dokumentierten Messdaten für die Bewertung „bestanden“, können aufgrund der durchgeführten Novellierung der EN 301 549 auf die Version 3.2.1 im August 2021 von den Daten der Jahre 2022 bis 2024 abweichen. Die im vorliegenden Bericht ausgewiesenen Messdaten für die Jahre 2022 bis 2024 beziehen sich ausschließlich auf die Version 3.2.1 der EN 301 549. Hier werden die Bewertungen „nicht anwendbar“ und „bestanden“ gesondert dokumentiert.

Um einen Vergleich der Überwachungsergebnisse zwischen den beiden Berichtszeiträumen zu ermöglichen, werden die Ergebnisse aus dem Berichtszeitraum 2020/2021 in den im Anhang benannten Tabellen so aufbereitet, dass die Bewertungen „bestanden“ und „nicht anwendbar“ auch für diesen Berichtszeitraum gesondert dokumentiert sind.

Ab dem Überwachungszeitraum 2022 waren Wiederholungsprüfungen durchzuführen. Die Ergebnisse der Erstprüfungen und der Wiederholungsprüfungen werden in Kapitel 3.3 – getrennt nach vereinfachter und eingehender Überwachungsmethode von Webauftritten und mobilen Anwendungen dargestellt.

3.1.2 Quantitatives und qualitatives Ergebnis

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 fordert in Anhang II Ziffer 3.1 Buchstabe a) eine umfassende Beschreibung des Überwachungsergebnisses einschließlich der Messdaten (quantitatives Ergebnis) und unter Buchstabe b) eine qualitative Auswertung des Messergebnisses.

Die qualitative Auswertung der Messdaten soll insbesondere folgendes enthalten:

- Die Erkenntnisse in Bezug auf eine häufige oder kritische Nichterfüllung der in den Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegten Anforderungen
- Die Entwicklung der Barrierefreiheit der überwachten Webauftritte und mobilen Anwendungen insgesamt von einem Überwachungszeitraum zum nächsten, soweit möglich

Um die Verständlichkeit und Lesbarkeit zu erhöhen, werden die quantitativen und qualitativen Auswertungen und Ergebnisse in diesem Bericht neu angeordnet.

Hierdurch wird auch für die zukünftigen Berichte eine verbesserte Struktur vorgegeben.

Die quantitative Auswertung der Überwachungsergebnisse erfolgt, wie in Anhang II Ziffer 3.1 Buchstabe a) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 gefordert, in den Kapiteln 3.2 bis 3.9.

Die qualitative Auswertung der Überwachungsergebnisse wird im Bericht 2024 neu strukturiert.

Die Entwicklung der Barrierefreiheit von einem Überwachungszeitraum zum nächsten wird in den Kapiteln 3.2 bis 3.9 dargestellt.

Die häufige Nichterfüllung und die kritische Nichterfüllung werden in Kapitel 3.10 und 3.11 dargestellt.

Als übergreifende Beobachtung in quantitativer und qualitativer Hinsicht ist zu erkennen: Der Fortschritt hin zu einer vollständigen digitalen Barrierefreiheit fällt in vielen Bereichen eher gering aus. In der Überwachungs- und Beratungspraxis ist hierzu aufgefallen, dass die Webauftritte und mobilen Anwendungen oft einen langen Entwicklungsprozess haben. Technische Änderungen werden, gerade, wenn diese tiefgreifender sind, erst in größeren Updates oder Relaunches umgesetzt. Durch oft notwendige Ausschreibungen der Projekte und einen längeren Lebenszyklus der Webauftritte und mobilen Anwendungen ist zu beobachten, dass größere Anpassungen sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Untermuert wird dies durch die Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen, die deutlich machen, dass gerade technisch aufwändigere Mängel oftmals nicht behoben wurden.

Zu beachten bei Wiederholungsprüfungen ist weiterhin, dass hier eine andere, ebenfalls repräsentative Stichprobe des Webauftrittes oder der mobilen Anwendung herangezogen werden kann. Es werden also bei Webauftritten nicht die identischen Seiten und bei mobilen Anwendungen nicht die identischen Bildschirmansichten geprüft. Das kann die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse beeinflussen.

3.2 Ergebnisse bezüglich der vier Prinzipien gem. Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102

Die Webauftritte mobilen Anwendungen und Dokumente öffentlicher Stellen in der Bundesrepublik Deutschland müssen nach § 3 Absatz 1 BITV 2.0 wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein. Dies entspricht den 4 Prinzipien der WCAG, die nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu beachten und zu prüfen sind. Zu diesen vier Prinzipien wird in den nachfolgenden Tabellen getrennt nach

Webauftritten, mobilen Anwendungen und Dokumenten jeweils die Entwicklung von einem Überwachungszeitraum zum nächsten dargestellt.

Die folgenden Tabellen stellen für die Jahre 2020/2021 bis 2024 das Verhältnis von bestandenen zu nicht bestandenen Anforderungen in Prozent dar. Die Spalte „Veränderungen bezieht sich auf die Veränderungen, die vom Berichtszeitraum 2020/2021 bis zum Ende des Berichtszeitraumes 2022 bis 2024 eingetreten sind.

Tabelle 9 Vergleich / Entwicklung der vier Prinzipien bei Webauftritten

Prinzip	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.1 Wahrnehmbar	49,48 %	45,47 %	44,75 %	44,21 %	-5,27 %
9.2 Bedienbar	68,39 %	65,08 %	63,51 %	64,45 %	-3,94 %
9.3 Verständlich	80,23 %	79,31 %	80,15 %	82,08 %	1,85 %
9.4 Robust	35,89 %	27,27 %	34,59 %	50,35 %	14,46 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten globale Kennzahlen, **Tabellenblatt:** 4 Prinzipien Webseite.

Die Tabelle stellt dar, dass die Prinzipien Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit und Verständlichkeit eine leicht abnehmende, bzw. gleichbleibende Entwicklung haben. Das Prinzip Robustheit zeigt einen deutlichen Trend zur Verbesserung.

Generell sind bezüglich des Prinzips Verständlichkeit die meisten Anforderungen erfüllt worden. Außerdem gab es im Jahr 2022 bei allen Prinzipien einen leichten Rückgang der Erfüllungsquote.

Tabelle 10 Vergleich / Entwicklung der vier Prinzipien bei mobilen Anwendungen

Prinzip	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
11.1 Wahrnehmbar	50,00 %	51,06 %	39,40 %	40,80 %	-9,20 %
11.2 Bedienbar	68,87 %	67,81 %	62,76 %	63,93 %	-4,94 %
11.3 Verständlich	74,82 %	67,52 %	63,89 %	67,65 %	-7,17 %
11.4 Robust	40,85 %	47,06 %	38,46 %	37,27 %	-3,58 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten Globale Kennzahlen, **Tabellenblatt:** 4 Prinzipien mobile Anwendung.

Die Tabelle stellt dar, dass die Erfüllungsquoten der Prinzipien Bedienbarkeit und Verständlichkeit im Vergleich zum Überwachungszeitraum 2020/2021 zunächst sinken und ab 2023 wieder leicht ansteigen, jedoch nicht über den Wert des ersten Überwachungszeitraums hinaus. Die Erfüllungsquote des Prinzips Wahrnehmbarkeit steigt zunächst im Jahr 2022 leicht an und verhält sich ab dem Jahr 2023 identisch zu den beiden Prinzipien Bedienbarkeit und Verständlichkeit.

Eine aussagekräftige Darstellung des Prinzips Robustheit ist in dieser Tabelle nicht möglich. Grund hierfür ist, dass in Abschnitt 11.5 der EN 301 549 eine granulare Auftrennung der Anforderungen stattfindet. Da Mängel in der Regel nur einmal pro Prüfung bewertet werden, erfolgt die Bewertung hier oftmals nicht im Abschnitt 11.4, sondern im Abschnitt 11.5 der EN 301 549.

Tabelle 11 Vergleich / Entwicklung der vier Prinzipien bei Dokumenten

Prinzip	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
10.1 Wahrnehmbar	69,03 %	71,27 %	71,20 %	67,15 %	-1,88 %
10.2 Bedienbar	80,21 %	82,72 %	76,18 %	81,99 %	1,78 %
10.3 Verständlich	70,47 %	75,98 %	72,25 %	81,61 %	11,14 %
10.4 Robust	61,54 %	65,15 %	45,09 %	50,88 %	-10,66 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle: EU**
Fortschrittsdaten Globale Kennzahlen, **Tabellenblatt: 4 Prinzipien**
Dokumentenprüfung.

Bei den Prinzipien Bedienbarkeit und Verständlichkeit ist insgesamt ein Anstieg der Erfüllungsquoten zu verzeichnen, besonders ausgeprägt beim Prinzip Verständlichkeit. Für die Prinzipien Wahrnehmbarkeit und Robustheit ist ein Rückgang der Erfüllungsquote zu beobachten.

Bei allen vier Prinzipien gibt es einen Rückgang der Erfüllungsquote im Jahr 2023.

3.3 Ergebnisse anhand der durchgeführten

Überwachungsverfahren für die Überwachungszeiträume

Für die Methode zur vereinfachten und eingehenden Überwachung von Webauftritten und mobilen Anwendungen werden jeweils nur die 5 Anforderungen mit den größten bzw. den geringsten Veränderungen vom ersten Berichtszeitraum 2020/2021 bis zum Ende des zweiten Berichtszeitraums im Jahr 2024 dargestellt. Das ausführliche Ergebnis ist in den Tabellen im Anhang zu finden.

Die folgenden Tabellen stellen für die Jahre 2020/2021 bis 2024 das Verhältnis von bestandenen zu nicht bestandenen Anforderungen in Prozent dar. Für die Darstellung wurden nur Anforderungen ausgewählt, die mindestens zehnmals in den Überwachungszeiträumen 2020/2021 und 2024 geprüft wurden.

Für den Berichtszeitraum 2020/2021 waren keine Wiederholungsprüfungen durchzuführen, weil es sich um den ersten Berichtszeitraum handelt. Deswegen sind in den Tabellen 14, 15, 20, 21, 26 und 27 keine Angaben in den Spalten für den Berichtszeitraum 2020/2021 enthalten.

3.3.1 Methode der vereinfachten Überwachung von Webauftritten

In der Bundesrepublik Deutschland gelten aufgrund teilweise unterschiedlicher gesetzlicher Bestimmungen unterschiedliche Vorschriften im Bund und in den Ländern für die Überwachung.

Daher haben sich Bund und Länder auf eine Mindestempfehlung zur vereinfachten Überwachung von Webauftritten verständigt (siehe hierzu Kapitel 2.3.4.1).

Die Ergebnisse in diesem Kapitel beruhen deshalb auf mindestens 25 der zu prüfenden Anforderungen aus Abschnitt 9, bzw. der Tabelle A.1 der EN 301 549.

Daher kann die Anzahl der Prüfungen pro Anforderung schwanken.

Tabelle 12 Erstprüfung vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2020/2021 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.4.1.1	Syntaxanalyse	26,18 %	18,88 %	29,77 %	55,77 %	29,59 %
9.1.2.5	Audiodeskription (aufgezeichnet)	35,71 %	54,60 %	54,36 %	48,66 %	12,95 %
9.4.1.3	Statusmeldungen	65,16 %	59,12 %	71,06 %	73,89 %	8,73 %

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.3.3.4	Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	90,12 %	95,57 %	95,52 %	98,45 %	8,33 %
9.1.2.3	Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	39,02 %	51,50 %	52,21 %	47,06 %	8,04 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Webseiten (verein.) Erstprüfung.

Tabelle 13 Erstprüfung vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2020/2021 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.1.3.2	Bedeutungsvolle Reihenfolge	68,60 %	45,67 %	51,49 %	50,83 %	-17,77 %
9.1.2.2	Untertitel (aufgezeichnet)	66,50 %	49,42 %	63,03 %	52,02 %	-14,48 %
9.2.4.1	Blöcke überspringen	47,17 %	39,76 %	37,69 %	32,77 %	-14,40 %
9.1.4.13	Eingeblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	51,47 %	34,71 %	35,87 %	37,41 %	-14,06 %

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.4.1.2	Name, Rolle, Wert	30,05 %	16,63 %	20,52 %	19,04 %	-11,01 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Webseiten (vereinfachte) Erstprüfung.

Tabelle 14 Wiederholungsprüfung vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2022 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.4.1.1	Syntaxanalyse	k.A.	20,19 %	24,20 %	49,21 %	29,02 %
9.3.2.2	Bei Eingabe	k.A.	80,70 %	83,76 %	94,16 %	13,46 %
12.2.3	Effektive Kommunikation	k.A.	89,66 %	93,75 %	95,57 %	5,91 %
9.2.4.2	Seite mit Titel	k.A.	69,02 %	69,83 %	74,87 %	5,85 %
9.3.3.3	Vorschlag bei Fehler	k.A.	83,33 %	78,41 %	88,29 %	4,96 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Webseiten (verein.) Wiederholung.

Tabelle 15 Wiederholungsprüfung vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2022 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.2.5.3	Beschriftung (Label) im Namen	k.A.	67,23 %	65,22 %	43,75 %	-23,48 %
9.1.4.5	Bilder von Text	k.A.	75,19 %	56,12 %	53,47 %	-21,72 %
9.1.2.1	Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	k.A.	77,27 %	80,00 %	59,26 %	-18,01 %
9.2.5.1	Zeigergesten	k.A.	96,97 %	92,86 %	83,72 %	-13,25 %

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.1.4.10	Automatischer Umbruch (Reflow)	k.A.	65,71 %	56,12 %	53,23 %	-12,48 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Webseiten (verein.) Wiederholung.

Tabelle 16 Erstprüfung und Wiederholungsprüfung Gesamtergebnis vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2020/2021 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.4.1.1	Syntaxanalyse	26,18 %	19,19 %	28,74 %	54,64 %	28,46 %
9.1.2.5	Audiodeskription (aufgezeichnet)	35,71 %	51,29 %	50,34 %	46,67 %	10,96 %
9.4.1.3	Statusmeldungen	65,16 %	62,41 %	72,51 %	74,86 %	9,70 %
9.3.3.4	Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	90,12 %	95,65 %	94,96 %	98,33 %	8,21 %
9.3.1.1	Sprache der Seite	86,41 %	92,45 %	92,17 %	93,48 %	7,07 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Webseiten (vereinfacht).

Tabelle 17 Erstprüfung und Wiederholungsprüfung Gesamtergebnis vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2020/2021 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.1.3.2	Bedeutungsvolle Reihenfolge	68,60 %	45,95 %	50,47 %	49,19 %	-19,41 %
9.1.2.2	Untertitel (aufgezeichnet)	66,50 %	47,36 %	62,02 %	50,91 %	-15,59 %
9.1.4.13	Eingeblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	51,47 %	35,87 %	36,20 %	36,37 %	-15,10 %
9.2.4.1	Blöcke überspringen	47,17 %	39,06 %	36,26 %	32,48 %	-14,69 %

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.4.1.2	Name, Rolle, Wert	30,05 %	19,08 %	19,55 %	18,59 %	-11,46 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Webseiten (vereinfacht).

3.3.2 Methode der eingehenden Überwachung von Webauftritten

Tabelle 18 Erstprüfung eingehende Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2020/2021 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.1.2.1	Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	25,00 %	30,00 %	40,00 %	72,73 %	47,73 %
9.4.1.1	Syntaxanalyse	14,17 %	10,28 %	28,75 %	33,33 %	19,16 %
9.2.1.1	Tastatur	36,92 %	31,78 %	38,20 %	48,15 %	11,23 %
12.2.3	Effektive Kommunikation	89,23 %	96,25 %	97,14 %	100,00 %	10,77 %

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.2.5.1	Zeigerges ten	82,61 %	84,44 %	93,94 %	93,10 %	10,49 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Webseiten (eingehende) Erstprüfung.

Tabelle 19 Erstprüfung eingehende Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2020/2021 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
11.7	Benutzerpräferenzen	92,00 %	56,44 %	54,22 %	62,03 %	-29,97 %
9.3.1.2	Sprache von Teilen	73,97 %	31,25 %	38,64 %	46,51 %	-27,46 %
9.2.4.1	Blöcke überspringen	66,41 %	41,51 %	39,33 %	39,51 %	-26,90 %
5.2	Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen	60,71 %	50,00 %	71,88 %	37,50 %	-23,21 %

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.1.4.10	Automatischer Umbruch (Reflow)	64,62 %	57,94 %	46,07 %	43,21 %	-21,41 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Webseiten (eingehende) Erstprüfung.

Tabelle 20 Wiederholungsprüfung eingehende Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2022 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.4.1.1	Syntaxanalyse	k.A.	5,00 %	14,29 %	66,67 %	61,67 %
9.1.3.1	Info und Beziehungen	k.A.	0,00 %	0,00 %	23,53 %	23,53 %
11.7	Benutzerpräferenzen	k.A.	53,33 %	62,50 %	76,47 %	23,14 %
9.1.4.4	Textgröße ändern	k.A.	55,00 %	100,00 %	76,47 %	21,47 %

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	k.A.	11,11 %	0,00 %	29,41%	18,30%

Die Anforderung 9.1.3.1 Info und Beziehungen wurde in den Überwachungszeiträumen 2022 und 2023 geprüft. Sie wurde in diesen Überwachungszeiträumen mit 0,0 % = „nicht bestanden“ bewertet.

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Webseiten (eingehende) Wiederholung.

Tabelle 21 Wiederholungsprüfung eingehende Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2022 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.2.4.6	Überschriften und Beschriftungen (Labels)	k.A.	95,00 %	50,00 %	64,71 %	-30,29 %
9.3.1.2	Sprache von Teilen	k.A.	60,00 %	75,00 %	30,00 %	-30,00 %
9.2.4.3	Fokus-Reihenfolge	k.A.	60,00 %	37,50 %	41,18 %	-18,82 %
9.2.5.3	Beschriftung (Label) im Namen	k.A.	80,00 %	75,00 %	64,71 %	-15,29 %

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.1.3.2	Bedeutungsvolle Reihenfolge	k.A.	85,00 %	75,00 %	70,59 %	-14,41 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Webseiten (eingehende) Wiederholung.

Tabelle 22 Erstprüfung und Wiederholungsprüfung Gesamtergebnis eingehende Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2020/2021 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.1.2.1	Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	25,00 %	42,86 %	33,33 %	72,73 %	47,73 %
9.4.1.1	Syntaxanalyse	14,17 %	9,45 %	27,59 %	39,08 %	24,91 %
9.2.1.1	Tastatur	36,92 %	32,28 %	38,14 %	46,94 %	10,02 %
9.1.2.3	Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	24,24 %	18,52 %	36,36 %	33,33 %	9,09 %

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.1.2.2	Untertitel (aufgezeichnet)	38,89 %	42,11 %	54,17 %	45,83 %	6,94 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Webseiten (eingehend).

Tabelle 23 Erstprüfung und Wiederholungsprüfung Gesamtergebnis eingehende Überwachung von Webauftritten: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2020/2021 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
9.3.1.2	Sprache von Teilen	73,97 %	35,14 %	41,67 %	43,40 %	-30,57 %
11.7	Benutzerpräferenzen	92,00 %	56,03 %	54,95 %	64,58 %	-27,42 %
9.2.4.1	Blöcke überspringen	66,41 %	46,03 %	39,18 %	44,90 %	-21,51 %
9.2.4.3	Fokus-Reihenfolge	66,15 %	48,03 %	39,18 %	45,92 %	-20,23 %
9.2.4.2	Seite mit Titel	89,23 %	69,84 %	64,95 %	69,07 %	-20,16 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Webseiten (eingehend).

3.3.3 Methode der eingehenden Überwachung von mobilen Anwendungen

Tabelle 24 Erstprüfung eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2020/2021 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
12.2.3	Effektive Kommunikation	61,29 %	75,51 %	60,00 %	89,29 %	28,00 %
11.5.2.13	Nachverfolgung des Fokus und der Auswahlattribute	65,79 %	82,14 %	72,86 %	90,48 %	24,69 %
11.5.2.16	Änderungen von Zuständen und Eigenschaften	75,76 %	85,11 %	88,14 %	95,31 %	19,55 %
11.1.4.10	Automatischer Umbruch (Reflow)	84,21 %	80,00 %	89,19 %	100,00 %	15,79 %

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
11.5.2.11	Liste der verfügbaren Handlungen	72,41 %	58,33 %	66,15 %	87,10 %	14,69 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Mobile Anwendungen Erstprüfung.

**Tabelle 25 Erstprüfung eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen:
Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2020/2021 zu
2024**

EN Anforde rung	Beschre ibung	2020/20 21	2022	2023	2024	Verände rung
11.1.3.1	Info und Beziehun gen	50,00%	24,66%	10,00%	8,97%	-41,03%
11.5.2.15	Änderung sbenachri chtigung	80,00%	50,00%	63,33%	45,16%	-34,84%
11.3.3.2	Beschriftu ngen (Labels) oder Anweisun gen	70,21%	53,42%	50,00%	41,18%	-29,03%
11.1.3.5	Eingabez weck bestimme n	77,27%	55,32%	54,90%	49,02%	-28,25%

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
11.4.1.2	Name, Rolle, Wert	33,33%	31,58%	11,43%	6,85%	-26,48%

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Mobile Anwendungen Erstprüfung.

Tabelle 26 Wiederholungsprüfung eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2022 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
11.2.3.1	Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	k.A.	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
11.5.2.17	Änderungen von Werten und Text	k.A.	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
11.2.1.2	keine Tastaturfalle	k.A.	61,54%	85,71%	91,67%	91,67%
11.2.4.6	Überschriften und Beschriftungen (Labels)	k.A.	69,23%	100,00%	91,67%	91,67%

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
11.2.5.3	Beschriftung (Label) im Namen	k.A.	84,62%	75,00%	90,91%	90,91%

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Mobile Anwendungen Wiederholung.

Tabelle 27 Wiederholungsprüfung eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2022 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
11.1.4.11	Nicht-Text-Kontrast	k.A.	27,27%	12,50%	0,00%	0,00%
11.4.1.2	Name, Rolle, Wert	k.A.	53,85%	25,00%	0,00%	0,00%
11.7	Benutzerpräferenzen	k.A.	46,15%	0,00%	0,00%	0,00%
11.2.1.1	Tastatur	k.A.	7,69%	25,00%	8,33%	8,33%
11.1.4.3	Kontrast (Minimum)	k.A.	30,77%	50,00%	16,67%	16,67%

Die Anforderungen 11.1.4.11, 11.4.1.2 und 11.7 wurden in den Überwachungszeiträumen 2023 und 2024 geprüft. Sie wurden in diesen Überwachungszeiträumen mit 0,00 % = „nicht bestanden“ bewertet.

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Mobile Anwendungen Wiederholung.

Tabelle 28 Erstprüfung und Wiederholungsprüfung Gesamtergebnis eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2020/2021 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
11.5.2.13	Nachverfolgung des Fokus und der Auswahlattribute	65,79 %	83,33 %	75,00 %	90,54 %	24,75 %
12.2.3	Effektive Kommunikation	61,29 %	78,69 %	64,44 %	83,33 %	22,04 %
11.5.2.16	Änderungen von Zuständen und Eigenschaften	75,76 %	82,46 %	87,69 %	95,89 %	20,13 %
11.1.4.10	Automatischer Umbruch (Reflow)	84,21 %	85,71 %	90,70 %	100,00 %	15,79 %

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
11.5.2.11	Liste der verfügbaren Handlungen	72,41 %	53,45 %	67,65 %	85,92 %	13,51 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Mobile Anwendungen.

Tabelle 29 Erstprüfung und Wiederholungsprüfung Gesamtergebnis eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2020/2021 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
11.1.3.1	Info und Beziehungen	50,00 %	24,69 %	11,36 %	7,78 %	-42,22 %
11.5.2.15	Änderungsbenachrichtigung	80,00 %	54,72 %	60,61 %	46,48 %	-33,52 %
11.4.1.2	Name, Rolle, Wert	33,33 %	34,83 %	12,82 %	6,02 %	-27,31 %
11.3.3.2	Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	70,21 %	54,12 %	49,38 %	43,75 %	-26,46 %
11.1.3.5	Eingabezeitweck bestimmen	77,27 %	61,40 %	54,72 %	51,72 %	-25,55 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten der Anforderungen jahresbasiert, **Tabellenblatt:** Mobile Anwendungen.

3.4 Ergebnisse bezüglich der verschiedenen Verwaltungsebenen gem. Ziffer 2.2.2 des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524

Im Folgenden wird die Verteilung der Stichproben auf die jeweiligen Verwaltungsebenen gemäß Ziffer 2.2.2 des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 dargestellt. Für den Berichtszeitraum 2020/2021 fehlte im Bericht 2021 die Darstellung der Ergebnisse. Sie sind nun in die folgende Tabelle integriert. Die Tabelle stellt für die Jahre 2020/2021 bis 2024 das Verhältnis von bestandenen zu nicht bestandenen Anforderungen in Prozent dar.

Tabelle 30 Vergleich / Entwicklung der verschiedenen Verwaltungsebenen

Verwaltungsebene	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
Staatlich	72,99 %	72,44 %	72,64 %	73,74 %	0,75 %
Regional	59,39 %	57,09 %	56,65 %	58,04 %	-1,34 %
Lokal	59,38 %	51,68 %	49,86 %	52,49 %	-6,90 %
Sonstige	55,12	54,99 %	46,15 %	50,80 %	-4,32 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten Globale Kennzahlen, **Tabellenblatt:** Entwicklung d. Verwaltungsebene.

Die Tabelle zeigt, dass der Anteil der erfüllten Anforderungen auf der staatlichen Ebene generell am höchsten ist. Außerdem gibt es bei der staatlichen Ebene die geringsten Schwankungen und eine leichte Verbesserung im Vergleich zum Überwachungszeitraum 2020/2021.

Die Verwaltungsebene „Sonstige“ schneidet am schlechtesten ab. Die Überwachungsstellen gehen bei der Zuordnung zu dieser Verwaltungsebene unterschiedlich vor. Unter „Sonstige“ fallen gemäß Anhang II Ziffer 2.2.2 Buchstabe d) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 Webauftritte von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die nicht unter eine der drei übrigen Kategorien a) bis c) fallen. Wenn bei der Einordnung eines Prüfobjekts eine genaue Zuordnung nicht möglich war, wurde dieses der Kategorie „Sonstige“ zugeordnet.

3.5 Ergebnisse bezüglich der verschiedenen Dienstleistungskategorien gem. Ziffer 2.2.3 des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524

Im Folgenden wird die Verteilung der Stichprobe der Webauftritte bezüglich der Erfassung der Vielfalt öffentlicher Dienstleistungen gemäß Ziffer 2.2.3 des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 dargestellt.

Bei der Betrachtung der Ergebnisse ist zu beachten, dass jeder geprüfte Webauftritt mehreren Dienstleistungskategorien gleichzeitig zugeordnet werden kann.

Die folgende Tabelle stellt für die Jahre 2020/2021 bis 2024 das Verhältnis von bestandenen zu nicht bestandenen Anforderungen in Prozent dar.

Tabelle 31 Vergleich / Entwicklung zur den verschiedenen Dienstleistungskategorien

Dienstleistungen	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
Sozialschutz	61,85 %	57,81 %	61,50 %	65,54 %	3,69 %
Gesundheitswesen	60,58 %	55,61 %	57,96 %	63,32 %	2,74 %
Verkehr	59,63 %	56,69 %	57,76 %	62,70 %	3,07 %

Dienstleistungen	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
Bildung	59,71 %	55,74 %	56,77 %	60,31 %	0,60 %
Beschäftigung und Steuern	58,77 %	56,13 %	58,45 %	60,84 %	2,07 %
Umweltschutz	57,20 %	55,92 %	56,31 %	61,18 %	3,98 %
Freizeit und Kultur	56,72 %	52,60 %	56,07 %	58,41 %	1,69 %
Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	58,61 %	55,60 %	52,29 %	54,09 %	-4,52 %
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	63,22 %	56,98 %	58,47 %	62,29 %	-0,93 %
Sonstiges	64,02 %	56,69 %	59,93 %	60,65 %	-3,37 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU-Fortschrittsdaten Globale Kennzahlen, **Tabellenblatt:** Entwicklung der Dienstleistungen.

Insgesamt ist bei fast allen Dienstleistungskategorien tendenziell eine positive Entwicklung zu beobachten. Ausnahme bilden die Kategorien „Bildung“ und „Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen“, die Schwankungen unterliegen. Im Jahr 2022 gab es einen Abfall der Erfüllungsquote in allen Dienstleistungskategorien gefolgt von einem Aufwärtstrend.

3.6 Ergebnisse zur Erklärung zur Barrierefreiheit

Neben der Darstellung der durchgeführten Überwachungsmethoden und deren Prüfanforderungen werden gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zusätzliche Maßnahmen gefordert. Bei der Erklärung zur Barrierefreiheit handelt es sich um eine solche Maßnahme. Die Ergebnisse werden entsprechend erfasst und in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Die Tabelle stellt für die Jahre 2020/2021 bis 2024 das Verhältnis von bestandenen zu nicht bestandenen Anforderungen in Prozent dar.

Tabelle 32 Vergleich / Entwicklung der Ergebnisse zur Erklärung zur Barrierefreiheit

Erklärung zur Barrierefreiheit (EzB)	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
Geprüft	99,59 %	100 %	100 %	99,96 %	0,37 %
Vorhanden	36,13 %	42,52 %	44,97 %	47,75 %	11,62 %
Bestanden	0,00 %	1,88 %	10,74 %	13,42 %	13,42 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten Globale Kennzahlen, **Tabellenblatt:** Entwicklung zur EzB.

Insgesamt hat sich der Anteil von geprüften Webauftritten, bei denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit vorhanden ist, stetig erhöht.

Auch der Anteil von formal korrekten Erklärungen zur Barrierefreiheit ist stetig angewachsen.

3.7 Ergebnisse der Dokumentenprüfung

Bei der Darstellung der Entwicklung im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit von PDF-Dokumenten wird zwischen zwei Prüfverfahren unterschieden:

- i. Vereinfachte Überwachungsmethode bei Webauftritten (nur PAC-Test)
- ii. Eingehende Überwachungsmethode bei Webauftritten (manuelles Prüfverfahren und PAC-Test)

um den Umfang der Darstellung überschaubar zu halten, wird nicht nach vereinfachter und eingehender Überwachung differenziert, sondern lediglich zusammengefasst nach PAC-Test und manueller Prüfung unterschieden. Die Ergebnisse der Vereinfachten und der eingehenden Überwachung werden immer zusammen in einer Tabelle dargestellt.

Mobile Anwendungen werden nicht in den beiden Tabellen aufgeführt, weil die Anzahl dieser geprüften Objekte bei den Prüfungen zu gering war.

Für das manuelle Prüfverfahren werden nur die 5 Anforderungen mit den größten bzw. den geringsten Veränderungen vom ersten Berichtszeitraum 2020/2021 bis zum Ende des zweiten Berichtszeitraums im Jahr 2024 dargestellt. Für das ausführliche Ergebnis wird auf die Tabellen im Anhang verwiesen.

3.7.1 PAC-Test

Die folgende Tabelle stellt für die Jahre 2020/2021 und 2022 bis 2024 die Anzahl von bestandenen PAC-Tests in Prozent dar.

Tabelle 33 Ergebnisse der PAC Prüfung

Anforderung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
PAC-Test	0,90 %	2,68 %	3,34 %	4,35 %	3,45 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten Globale Kennzahlen, **Tabellenblatt:** PAC-Prüfung

Die Ergebnisse des PAC-Tests zeigen eine leichte Verbesserung über den betrachteten Zeitraum, mit dem besten Wert von 4,35 % im Jahr 2024.

3.7.2 Manuelles Prüfverfahren

Tabelle 34 Ergebnisse der Dokumentenprüfung Top 5 Anforderungen mit der größten positiven Veränderung von 2020/2021 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
10.3.1.1	Sprache der Seite	46,00 %	65,04 %	68,42 %	79,71 %	33,71 %
10.1.4.10	Automatischer Umbruch (Reflow)	80,95 %	90,32 %	95,00 %	100,00 %	19,05 %
10.2.5.3	Beschriftung (Label) im Namen	63,64 %	25,00 %	51,52 %	81,82 %	18,18 %
10.2.5.2	Abbruch der Zeigeraktion	85,71 %	100,00 %	100,00 %	96,88 %	11,17 %

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
10.3.2.2	Bei Eingabe	88,89 %	100,00 %	93,75 %	100,00 %	11,11 %

Für die Darstellung wurden nur Anforderungen ausgewählt, die mindestens zehnmals in den Überwachungszeiträumen 2020 / 2021 und 2022, 2023 und 2024 geprüft wurden.

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten Globale Kennzahlen, **Tabellenblatt:** Manuelle Dokumentenprüfung.

Tabelle 35 Ergebnisse der Dokumentenprüfung Top 5 Anforderungen mit der größten negativen Veränderung von 2020/2021 zu 2024

EN Anforderung	Beschreibung	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
10.3.3.2	Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	72,73 %	75,00 %	28,57 %	50,00 %	-22,73 %
10.2.1.1	Tastatur	76,09 %	61,62 %	66,67 %	57,63 %	-18,46 %
10.4.1.1	Syntaxanalyse	66,67 %	67,27 %	36,92 %	50,88 %	-15,79 %
10.2.4.3	Fokus-Reihenfolge	77,78 %	78,46 %	58,82 %	66,67 %	-11,11 %
10.1.4.5	Bilder von Text	85,71 %	87,96 %	86,27 %	77,78 %	-7,93 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten Globale Kennzahlen, **Tabellenblatt:** Manuelle Dokumentenprüfung.

3.8 Ergebnisse zur Deutschen Gebärdensprache

Das Vorhandensein von Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache wird als Teil der Sonderüberwachung nicht in allen Ländern geprüft (siehe dazu Kapitel 2.3.4 und 2.3.5.4).

Die folgende Tabelle stellt für die Jahre 2020/2021 und 2022 bis 2024 dar, auf wie vielen Webauftritten Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache vorhanden sind.

Tabelle 36 Vergleich/Entwicklung der Ergebnisse zur Deutschen Gebärdensprache

Zusatzkriterium	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
Erläuterungen in Gebärdensprache vorhanden	18,98 %	19,21 %	19,05 %	19,23 %	0,25 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten Globale Kennzahlen, **Tabellenblatt:** Zusatzkriterien.

Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache werden in gleichbleibendem Umfang angeboten, die Erfüllungsquote schwankt leicht.

3.9 Ergebnisse zur Leichten Sprache

Das Vorhandensein von Erläuterungen in Leichter Sprache wird als Teil der Sonderüberwachung nicht in allen Ländern geprüft (siehe dazu Kapitel 2.3.4.1 und 2.3.5.4).

Die folgende Tabelle stellt für die Jahre 2020/2021 und 2022 bis 2024 dar, auf wie vielen Webauftritten Erläuterungen in Leichter Sprache vorhanden sind.

Tabelle 37 Vergleich / Entwicklung der Ergebnisse zur Leichten Sprache

Zusatzkriterium	2020/2021	2022	2023	2024	Veränderung
Erläuterungen in Leichter Sprache vorhanden	24,04 %	25,47 %	26,97 %	27,60 %	3,56 %

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Fortschrittsdaten Globale Kennzahlen, **Tabellenblatt:** Zusatzkriterien.

Für das Angebot von Erläuterungen in Leichter Sprache ist eine leichte Verbesserung der Erfüllungsquote erkennbar.

3.10 Häufige Nichterfüllung

In den folgenden Tabellen sind die Ergebnisse in Bezug auf eine häufige Nichterfüllung der in den Normen und technischen Spezifikationen in Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegten Anforderungen festgehalten. Für jede Überwachungsmethode werden die 10 häufigsten Anforderungen mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ aufgeführt. Dabei werden die Ergebnisse für den gesamten Berichtszeitraum (2022 bis 2024) zu jeweils einem Gesamtergebnis zusammengefasst.

Die folgenden Tabellen stellen für die Jahre 2020/2021 und 2022 bis 2024 prozentual dar, welche Anforderungen am häufigsten nicht erfüllt wurden.

Tabelle 38 Vereinfachte Überwachung von Webauftritten: Die 10 am häufigsten bemängelten Anforderungen

EN Anforderung	Beschreibung	bestanden
9.6	Konformitätsanforderungen der WCAG	0,42 %

EN Anforderung	Beschreibung	bestanden
12.1.2	Barrierefreie Dokumentation	2,24 %
9.1.3.1	Info und Beziehungen	10,75 %
9.4.1.2	Name, Rolle, Wert	19,08 %
9.1.4.3	Kontrast (Minimum)	22,31 %
9.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	24,37 %
9.2.4.7	Fokus sichtbar	29,07 %
9.2.4.3	Fokus-Reihenfolge	32,96 %
5.2	Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen	35,20 %
9.1.3.5	Eingabezweck bestimmen	35,43 %

Für die Darstellung wurden nur Anforderungen ausgewählt, die mindestens zehnmal in den Überwachungszeiträumen 2020/2021 und 2022 bis 2024 geprüft wurden.

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Bericht Anforderungen 2022 - 2024, **Tabellenblatt:** Webseite vereinf. ohne Zusatz.

Tabelle 39 Eingehende Überwachung von Webauftritten: Die 10 am häufigsten bemängelten Anforderungen

EN Anforderung	Beschreibung	bestanden
9.6	Konformitätsanforderungen der WCAG	4,57 %
9.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	11,29 %
9.1.3.1	Info und Beziehungen	11,60 %
9.1.2.5	Audiodeskription (aufgezeichnet)	20,00 %
9.1.4.3	Kontrast (Minimum)	21,74 %
9.4.1.1	Syntaxanalyse	23,26 %
9.1.3.5	Eingabezweck bestimmen	25,11 %
9.2.4.7	Fokus sichtbar	27,95 %
12.1.2	Barrierefreie Dokumentation	28,19 %

EN Anforderung	Beschreibung	bestanden
9.1.2.3	Audiodeskription oder Medialternative (aufgezeichnet)	28,36 %

Für die Darstellung wurden nur Anforderungen ausgewählt, die mindestens zehnmal in den Überwachungszeiträumen 2020/2021 und 2024 geprüft wurden.

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Bericht Anforderungen 2022 - 2024, **Tabellenblatt:** Webseite eingehend ohne Zusatz.

Tabelle 40 Eingehende Überwachung von mobilen Anwendungen: Die 10 am häufigsten bemängelten Anforderungen

EN Anforderung	Beschreibung	bestanden
11.2.1.1	Tastatur	8,65 %
11.1.1.1	Nicht-Text-Inhalt	12,99 %
11.1.3.1	Info und Beziehungen	14,29 %
11.1.4.3	Kontrast (Minimum)	14,66 %
11.4.1.2	Name, Rolle, Wert	18,40 %
11.1.4.11	Nicht-Text-Kontrast	20,15 %
11.2.4.7	Fokus sichtbar	21,92 %
11.5.2.5	Objektinformationen	22,98 %
11.7	Benutzerpräferenzen	23,94 %
12.1.2	Barrierefreie Dokumentation	26,23 %

Für die Darstellung wurden nur Anforderungen ausgewählt, die mindestens zehnmals in den Überwachungszeiträumen 2020/2021 und 2024 geprüft wurden.

Das ausführliche Ergebnis mit allen Messdaten befindet sich hier: **Tabelle:** EU Bericht Anforderungen 2022 - 2024, **Tabellenblatt:** mobile Anwendungen ohne Zusatz.

3.11 Kritische Nichterfüllung

Der Bericht enthält gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 Anhang II Ziffer 3.1 Buchstabe b), i) eine quantitative Auswertung der Überwachungsergebnisse einschließlich der Erkenntnisse über eine häufige oder kritische Nichterfüllung der in den Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegten Anforderungen. Diese Erkenntnisse werden im Folgenden dargestellt.

Nach Erfahrung der Prüfenden wird für eine kritische Nichterfüllung die folgende Definition gefasst:

Anforderungen sind kritisch nicht erfüllt, wenn die diesbezüglich auf einem Webauftritt, in einer App oder in einem Dokument vorhandenen Mängel einer Nutzergruppe den Zugang so stark erschweren, dass deren sinnvolle Nutzung für sie nicht mehr möglich ist. Analog kann man von einer Blockade sprechen, die über eine „besondere Erschwernis“ im Sinne von § 4 BGG¹¹ hinausgeht und die mit den im Kontext der Nutzenden üblichen Hilfsmitteln nicht mehr umgangen werden kann.

Die Anforderungen in den folgenden Auflistungen wurden danach ausgewählt, in welchem Ausmaß die vorhandenen Mängel einer Nutzergruppe den Zugang so stark erschweren, dass die sinnvolle Nutzung des digitalen Angebots für sie nicht mehr möglich ist. Sie sind in der Reihenfolge sortiert, wie sie in der Norm EN 301 549 abgebildet sind.

In diesem Bericht wird die kritische Nichterfüllung hinsichtlich der Methoden der vereinfachten und eingehenden Überwachung zusammengefasst für alle Webauftritte dargestellt, da auch in den vereinfachten Überwachungen Anforderungen bewertet werden können, die über die Mindestempfehlung hinausgehen, die Anforderungen an die Barrierefreiheit jedoch identisch sind.

¹¹ In § 4 BGG wird eine Definition von Barrierefreiheit gegeben. Hier wird das Nichtvorhandensein einer besonderen Erschwernis gefordert.

Folgende Anforderungen sind gemäß der etablierten Definition einer kritischen Nichterfüllung aus Sicht der Nutzenden als kritisch zu bewerten. Die Anforderungen werden mit der einschlägigen Nummerierung aus der EN 301 549 angegeben.

Überwachung von Webauftritten (vereinfacht / eingehend):

- 9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt,
- 9.1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet),
- 9.1.3.1 Info und Beziehungen,
- 9.1.4.3 Kontrast (Minimum),
- 9.1.4.4 Textgröße ändern,
- 9.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast,
- 9.2.1.1 Tastatur,
- 9.2.2.2 Pausieren, stoppen, ausblenden,
- 9.2.4.7 Fokus sichtbar,
- 9.2.5.3 Beschriftung (Label) im Namen,
- 9.4.1.2 Name, Rolle, Wert,
- Barrierefreiheitserklärung,
- Overlay-Tools (Assistenzsoftware) können zur kritischen Nichterfüllung führen

Bei der eingehenden Überwachung von mobilen Anwendungen:

- 11.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt und 11.1.3.1 Info und Beziehungen – es erfolgt keine Ausgabe für assistive Technologien (z. B. Screenreader),
- 11.1.3.4 Ausrichtung,
- 11.1.4.3 Kontrast (Minimum),
- 11.1.4.11 Nicht-Text-Kontrast,
- 11.2.1.1 Tastatur,
- 11.2.4.7 Fokus sichtbar,
- 11.2.5.1 Zeigergesten,
- 11.4.1.2 Name, Rolle, Wert,
- 11.5.2.3 Verwendung von Barrierefreiheitsdiensten,
- Barrierefreiheitserklärung

4. Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens mit Erläuterungen

Jedes Land hat eine Durchsetzungsstelle, wobei diese in den Ländern unterschiedlich bezeichnet werden. In einigen Ländern heißen sie Ombudsstelle, Schlichtungsstelle oder Beschwerdestelle.

In der Hälfte der Länder sind die Durchsetzungs- und die Überwachungsstellen im gleichen Ministerium verankert. In den anderen Ländern sind die beiden Stellen bei unterschiedlichen Ministerien angesiedelt.

Im Erfassungszeitraum 1. Mai 2021 bis 31. August 2024¹² sind beim Bund und in den Ländern verschiedene Durchsetzungsverfahren durchgeführt worden.

Die Tabelle bietet einen Überblick über die Nutzung der Durchsetzungsverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt. Bei den eingegangenen Anträgen auf Einleitung eines Durchsetzungsverfahrens sind nur jene erfasst, deren Antragsbegehren sich auf IT-Produkte beziehen und für die von der entsprechenden Durchsetzungsstelle eine Akte angelegt wurde.

Die Durchsetzungsverfahren des Bundes und der Länder sind unterschiedlich ausgestaltet. Daher hat jede Durchsetzungsstelle die folgende Tabelle nach den für sie geltenden gesetzlichen Vorgaben ausgefüllt. Die jeweiligen [länderspezifischen Regelungen](#)¹³ können beim Landeskompetenzzentrum Barrierefreie IT (LBIT) Hessen eingesehen werden.

Einzelne Elemente der Durchsetzungsverfahren können daher von den Durchsetzungsstellen des Bundes und der Länder unterschiedlich bewertet werden. Das betrifft zum Beispiel die Frage, wann ein Antrag zulässig ist. Angaben zu den einzelnen Verfahren finden sich im Bericht 2021, Kapitel 4, S. 115ff.

¹² Die Angaben zur Nutzung des Durchsetzungsverfahrens nach § 12b Absatz 2, 3 i.V.m. § 16 BGG und den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 BITV 2.0 wurden von den für das Durchsetzungsverfahren jeweils zuständigen Stellen des Bundes und der Länder für den angegebenen Zeitraum bereitgestellt. Sie weichen deshalb vom Berichtszeitraum 01. Januar 2022 bis 22. Dezember 2024 ab.

¹³ https://lbit.hessen.de/durchsetzungsstellen_der_laender (letzter Zugriff: 04.03.2025)

Die Durchsetzungsstellen des Bundes und der Länder sind sehr gut untereinander vernetzt und tauschen sich zu den verschiedensten Themen regelmäßig aus. Sie treffen sich zweimal pro Jahr, einmal online und einmal in Präsenz. Das Präsenztreffen findet jedes Jahr in einem anderen Land statt.

Darüber hinaus treffen sie sich einmal pro Jahr mit den Überwachungsstellen des Bundes und der Länder in Präsenz, um auch übergreifende Themen diskutieren zu können.

Die Durchsetzungsstellen einiger Länder haben im vergangenen Jahr [Videos zum Durchsetzungsverfahren](#)¹⁴ produziert, um den Bürgern das Thema näher zu bringen.

Tabelle 41 Überblick über die Nutzung der Durchsetzungsverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102

Nr.	Kategorie	Erläuterungen	Fallzahl
1	Anzahl aller eingegangenen Anträge	Erfasst werden alle zulässigen sowie unzulässigen bei der jeweiligen Durchsetzungsstelle eingegangenen Anträge. Jede Durchsetzungsstelle muss für sich prüfen, ob überhaupt ein Antrag vorliegt. Die Anzahl aller eingegangenen Anträge ist die Summe aus den Anzahlen von Nr. 2 und Nr. 3.	297
2	Anzahl aller zulässigen Anträge	Erfasst werden alle Anträge, bei denen die (jeweiligen landesspezifischen bzw. bundspezifischen) rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung eines Durchsetzungsverfahrens erfüllt waren.	171

¹⁴ <https://lbit.hessen.de/buergerinnen-und-buerger/digitale-barrieren-wir-helfen> (letzter Zugriff: 04.03.2025)

Nr.	Kategorie	Erläuterungen	Fallzahl
3	Anzahl aller unzulässigen Anträge	<p>Erfasst werden alle Anträge, bei denen die (jeweiligen landesspezifischen bzw. bundspezifischen) rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung eines Durchsetzungsverfahrens nicht erfüllt waren. Unter anderem kann eine Nichterfüllung vorliegen, wenn (keine abschließende Aufzählung):</p> <p>für den bemängelten Webauftritt die mobile Anwendung die Durchsetzungsstelle eines anderen Landes bzw. des Bundes zuständig ist (gezählt als 2 Anträge, sowohl bei der Durchsetzungsstelle, bei der der Antrag eingeht, als auch bei der zuständigen Stelle) oder</p> <p>der bemängelte Webauftritt/die mobile Anwendung nicht zu einer öffentlichen Stelle gehört.</p>	126
4 ¹⁵	Anzahl der zulässigen Verfahren, die sich auf einen Webauftritt (Internet-, Intranet- oder Extranet-Anwendung) bezogen	Erfasst werden alle zulässigen Durchsetzungsverfahren, die sich auf einen Webauftritt (Internet-, Intranet- oder Extranet-Anwendung) bezogen (unabhängig davon, ob sie im Berichtszeitraum auch endeten).	155

¹⁵ ehemals an 9. Stelle im ersten Bericht aus dem Jahr 2021

Nr.	Kategorie	Erläuterungen	Fallzahl
5 ¹⁶	Anzahl der zulässigen Verfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen	Erfasst werden alle zulässigen Durchsetzungsverfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen (unabhängig davon, ob sie im Berichtszeitraum auch endeten).	13
6 ¹⁷	Anzahl der zulässigen Verfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht oder eine veröffentlichte Erklärung zur Barrierefreiheit mangelhaft war	Erfasst werden alle zulässigen Durchsetzungsverfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht war (unabhängig davon, ob sie im Berichtszeitraum auch endeten).	52

¹⁶ ehemals an 10. Stelle im Bericht 2021

¹⁷ ehemals an 11. Stelle im Bericht 2021

Nr.	Kategorie	Erläuterungen	Fallzahl
7 ¹⁸	Anzahl der zulässigen Verfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte	Erfasst werden alle zulässigen Durchsetzungsverfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte (unabhängig davon, ob sie im Berichtszeitraum auch endeten).	4
8 ¹⁹	Anzahl aller beendeter, zulässiger Verfahren	Erfasst werden alle beendeten, zulässigen Durchsetzungsverfahren (unabhängig davon, ob sie im Berichtszeitraum auch begonnen wurden). Die Anzahl ergibt sich aus der Summe der Nr. 9 bis Nr. 11.	135
9 ²⁰	Anzahl durch Rücknahme eines zulässigen Antrags beendeter Verfahren	Erfasst werden alle beendeten Durchsetzungsverfahren, bei denen ein zulässiger Antrag seitens der antragstellenden Person zurückgenommen wurde (unabhängig davon, ob sie im Berichtszeitraum auch begonnen wurden).	4
10 ²¹	Anzahl der zulässigen Verfahren mittels	Erfasst werden alle beendeten, zulässigen Durchsetzungsverfahren,	100

¹⁸ ehemals an 12. Stelle im Bericht 2021

¹⁹ ehemals an 4. Stelle im Bericht 2021

²⁰ ehemals an 5. Stelle im Bericht 2021

²¹ Ehemals an 6. und 7. Stelle im Bericht 2021 (zusammengefasst). Zudem war dort der ursprüngliche Wortlaut der ehemaligen 6. Stelle: „Anzahl durch Erledigung des Antragsbegehrens durch die öffentliche Stelle nach Antragsingang beendeter Verfahren“

Nr.	Kategorie	Erläuterungen	Fallzahl
	Erledigung durch Mängelbeseitigung nach Antragseingang oder Erledigung durch Einigung	bei denen die im Antrag beklagten Mängel zur Barrierefreiheit durch die öffentliche Stelle beseitigt wurden oder eine wie auch immer geartete Einigung zwischen der antragstellenden Person und der öffentlichen Stelle erzielt werden konnte (unabhängig davon, ob die Verfahren im Berichtszeitraum auch begonnen wurden).	
11 ²²	Anzahl anderer Beendigungen zulässiger Verfahren	Erfasst werden alle beendeten, zulässigen Durchsetzungsverfahren, die nicht den Nr. 9 und 10 zugeordnet werden können (unabhängig davon, ob sie im Berichtszeitraum auch begonnen wurden).	31

²² Ehemals an 8. Stelle im Bericht 2021

5. Zusätzliche Angaben gemäß Anhang II Ziffer 3.2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524

Zusätzliche (fakultative) Angaben können nach Anhang I Ziffer 3.2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 in den Bericht aufgenommen werden. Das folgende Kapitel enthält diejenigen Angaben, zu denen in der Bundesrepublik Deutschland Erfahrungen gesammelt werden konnten und Erkenntnisse vorliegen. Die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland führt dazu, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse von der Überwachungsstelle des Bundes sowie den 16 Überwachungsstellen der Länder zusammengefasst dargestellt werden müssen, um ein verständliches Gesamtbild zu vermitteln. Zu diesem Zweck wurde für die Angaben in Kapitel 5.1, 5.3, 5.4.2, 5.5, 5.6, und 5.7 von der Überwachungsstelle des Bundes eine Umfrage erstellt. Die Antworten aller 17 Überwachungsstellen bilden die Grundlage der dortigen jeweiligen Ausführungen. Kapitel 5.7 skizziert die aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen. Kapitel 5.8 enthält einen Vorschlag, wie die Europäische Kommission die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben auf Europäischer und nationaler Ebene unterstützen kann.

5.1 Einzelheiten darüber, wie die verschiedenen Technologien, die von den überwachten Webauftritten und mobilen Anwendungen genutzt werden, die Barrierefreiheit fördern

Gemäß Anhang II Ziffer 3.2 Buchstabe b) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 kann der Bericht Einzelheiten darüber enthalten, wie die verschiedenen Technologien, die von den überwachten Webauftritten und mobilen Anwendungen genutzt werden, die Barrierefreiheit fördern. Unter der Formulierung „verschiedenen Technologien, die von den überwachten Webauftritten und mobilen Anwendungen genutzt werden“, ist jede Methode, die geeignet sein kann, die Barrierefreiheit potenziell zu verbessern, zu verstehen. Das können zum Beispiel Einstellmöglichkeiten für Schriftgröße, Farbe und Kontrast auf dem Webauftritt, ein Vorlesemodus, Overlay-Tools oder Gebärdensprach-Avatare sein. Aber auch jede andere Methode zur Verbesserung der Barrierefreiheit ist gemeint.

Im Berichtszeitraum wurde keine systematische, detaillierte Dokumentation durchgeführt. Die Überwachungsstellen des Bundes und der Länder haben in einer Umfrage Erkenntnisse zusammengetragen, welche Technologien von den

überwachten Webauftritten und mobilen Anwendungen genutzt werden und um eine begründete Einschätzung dazu gebeten, ob diese Technologien die digitale Barrierefreiheit fördern.

Die Überwachungsstellen haben im vorliegenden Berichtszeitraum beobachtet, dass am häufigsten und in zunehmendem Maße Overlay-Tools verwendet wurden. Häufig wurden auch Optionen zur Einstellung von Kontrast, Schriftgröße oder zum Vorlesen von Inhalten angeboten. Weniger verbreitet waren Einstellungsmöglichkeiten für Farbe, CSS-Anpassungen oder Gebärdensprach-Avatare. Die Nutzung dieser Technologien ist gesetzlich nicht verpflichtend und betrifft nach den durchschnittlichen Angaben der Überwachungsstellen ca. 1 – 20 % der Webauftritte und mobilen Anwendungen.

Insgesamt besteht ein differenziertes Bild hinsichtlich der Auffassungen der Überwachungsstellen darüber, inwieweit diese Technologien die digitale Barrierefreiheit fördern. Eine gemeinsame Einschätzung der Überwachungsstellen des Bundes und der Länder zum Thema Overlay-Tools wurde im November 2024 aktualisiert und ist auf dem Webauftritt der Überwachungsstelle des Bundes veröffentlicht.²³ Die Einschätzung kommt zum Ergebnis, dass die am Markt befindlichen Overlay-Tools aktuell keine Barrierefreiheit konform zu den gesetzlichen Bestimmungen erzeugen können.

In einzelnen Fällen wurden Gebärdensprach-Avatare eingesetzt. Die Überwachungsstellen beurteilen diese als möglicherweise hilfreich, wenn sie qualitativ hochwertig sind. Eine Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V. in Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen der Selbsthilfe rät jedoch vom Einsatz zum derzeitigen Zeitpunkt ab.

Die Alternativversion²⁴ eines Webauftritts wurde nur in einem Fall verwendet und war nicht barrierefrei.

²³ <https://www.bfit-bund.de/DE/Publikation/einschaetzung-overlaytools.html> (letzter Zugriff: 04.03.2025)

²⁴ Eine Alternativversion ist eine allen Anforderungen entsprechende barrierefreie parallele Version eines Webauftritts. Diese muss den gleichen Inhalt und die gleiche Funktionalität wie die Ausgangsversion aufweisen (siehe Anmerkung 1 der Anforderung 9.6 der EN 301 549 i. V. m. WCAG 2.1, <https://www.w3.org/TR/WCAG/#dfn-conforming-alternate-versions>) (letzter Zugriff: 04.03.2025)

Einstellungsmöglichkeiten für Kontrast, Schriftgröße oder Farbe können nach Einschätzungen einiger Überwachungsstellen in bestimmten Fällen hilfreich sein. Beispielsweise war ein Webauftritt mit vorgeschriebenem Corporate Design erst nach der Aktivierung des Kontrastumschalters barrierefrei im Sinne der Anforderung 9.1.4.3 der EN 301 549. Auch eine Vorlesefunktion kann im Einzelfall hilfreich sein; häufig werden jedoch nicht alle Inhalte des Webauftritts vorgelesen. CSS-Anpassungen für das Abschalten von Animationen und den Dark-Mode wurden in einem Land als förderlich bewertet.

Der Einsatz der Technologien kann dann sinnvoll sein, wenn der Webauftritt oder die mobile Anwendung ebenfalls barrierefrei erstellt wurden. Diese Technologien können die Usability verbessern und Personen, die keine assistiven Technologien nutzen, in ihren individuellen Bedürfnissen unterstützen. Beim Programmieren ist darauf zu achten, dass getroffene Einstellungen für den nächsten Besuch des Webauftritts gespeichert werden und dass sie auf verschiedenen Endgeräten gleichermaßen barrierefrei umgesetzt sind. Viele der genannten Einstellungen können jedoch auch direkt im Betriebssystem oder im Browser vorgenommen werden und gelten dann entsprechen für alle auf dem Gerät genutzten Webauftritte oder mobilen Anwendungen. Menschen mit Beeinträchtigungen verwenden häufig assistive Technologien mit eigenen universell gültigen Voreinstellungen. Viele Überwachungsstellen haben festgestellt, dass bei der Benutzung der Technologien negative Wechselwirkungen mit den assistiven Technologien entstehen können.

Oftmals ist es für Menschen mit Beeinträchtigungen schwierig, Technologien zu nutzen, die die Barrierefreiheit fördern sollen, wenn diese selbst nicht barrierefrei oder nicht barrierefrei auffindbar sind. Es fehlen zum Beispiel Alternativtexte, verständliche Beschriftungen und eine leicht auffindbare Positionierung auf dem Webauftritt. Die Betroffenen müssen sich in die Funktionsweise dieser Technologien erst einarbeiten. Dafür werden hohe Medienkompetenz, gute Kompetenzen beim Bedienen der assistiven Technologien und oftmals Geduld benötigt. Eine Überwachungsstelle hat deshalb in ihrer Erklärung zur Barrierefreiheit die Einstellungsmöglichkeiten im Browser für die relevanten Zielgruppen beschrieben.

Nach Einschätzung der meisten Überwachungsstellen besteht die Gefahr, dass bei der Implementierung der Technologien auf an sich nicht barrierefreien Webauftritten

die jeweilige öffentliche Stelle davon ausgeht, dass ihre digitalen Angebote nun die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 erfüllen. Es ist nicht möglich, durch die in der Bundesrepublik Deutschland aktuell genutzten Technologien, die die Barrierefreiheit fördern sollen, die Anforderungen vollumfänglich zu erfüllen. Die Barrierefreiheit eines Webauftritts oder einer mobilen Anwendung sollte bereits bei deren Konzeption berücksichtigt werden.

5.2 Überwachungsergebnisse in Bezug auf andere Anforderungen, die über die in den Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegten Anforderungen hinausgehen

Der Bericht kann gemäß Anhang II Ziffer 3.2 Buchstabe c) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 Angaben enthalten, die über die in den Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegten Anforderungen hinausgehen. Im Bericht 2021 sind zusätzliche Angaben unter dem Punkt „Sonderüberwachung“ in Kapitel 1.2 zusammengefasst. Hier ist die technisch automatisierte Prüfung des UA-Standards eines PDF-Dokuments sowohl im vereinfachten wie auch im eingehenden Überwachungsverfahren für Webauftritte und mobile Anwendungen zu nennen. Sie wird als Teil der Sonderüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland im vorliegenden Bericht in Kapitel 2.3 und in den Ergebnissen der Überwachungen im Kapitel 3 dargestellt.

5.3 Lehren aus den Rückmeldungen der Überwachungsstellen an die überwachten öffentlichen Stellen

Gemäß Ziffer 3.2 Buchstabe d) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 können die Lehren dargestellt werden, die die Überwachungsstellen aus den Rückmeldungen der öffentlichen Stellen ableiten können. Bei der Überwachungstätigkeit geben die Überwachungsstellen Im Zusammenhang mit den Prüfungen und Beratungen Rückmeldungen an die öffentlichen Stellen. Der Begriff „Lehren“ meint die Beobachtungen, Auswertungen und Erfahrungen, die die Überwachungsstellen aus diesen Rückmeldungen gewinnen können. Auch aus den

Reaktionen der öffentlichen Stellen auf die Rückmeldungen der Überwachungsstellen lassen sich Rückschlüsse ziehen.

Die Überwachungsstellen des Bundes und der Länder haben ihre Erkenntnisse in einer Umfrage zusammengetragen. Diese werden im folgenden Abschnitt zusammengefasst. Insgesamt zeigt sich in der Bundesrepublik Deutschland ein unterschiedliches Bild hinsichtlich der Rückmeldungen und Reaktionen der öffentlichen Stellen auf die Überwachung. Einige Länder berichten von fehlenden oder verzögerten Reaktionen, insbesondere auf Prüfberichte mit negativem Gesamtergebnis. Vereinzelt berufen sich öffentliche Stellen ungerechtfertigt auf die Ausnahmeregelung in Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Viele Überwachungsstellen berichten davon, dass öffentliche Stellen positiv und interessiert reagieren und bereit sind, sich beraten zu lassen und die Anforderungen umzusetzen. Kleinere öffentliche Stellen, wie zum Beispiel kommunale Stellen oder Schulen, haben nach Aussage vieler Länder besondere Schwierigkeiten, das Konzept der digitalen Barrierefreiheit zu verstehen und umzusetzen.

Die Sensibilisierung und das Bewusstsein für die digitale Barrierefreiheit haben im vorliegenden Berichtszeitraum bei den öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zugenommen. Einige Länder berichten, dass öffentliche Stellen, die bereits ein umfassendes Verständnis für das Thema entwickelt haben, die Anforderungen qualitativ deutlich besser erfüllen.

Die Einhaltung der Vorgaben für die digitale Barrierefreiheit erfordert keine einmalige Maßnahme, sondern sollte als kontinuierlicher Prozess betrachtet werden, der insbesondere von Beginn an in neue Projekte integriert wird. Oftmals wird das noch nicht wahrgenommen und es fehlt an zuständigen Ansprechpartnern und grundlegenden Strukturen zur Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit in den öffentlichen Stellen. Dort, wo bereits zuständige Ansprechpartner vorhanden sind, können die Anforderungen proaktiv und schneller umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit bestehen Herausforderungen, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

Viele öffentliche Stellen kennen die gesetzliche Verpflichtung, ihre digitalen Angebote barrierefrei zu gestalten. Die gesetzlichen Bestimmungen und die technischen

Normen sind auf der europäischen Ebene, Bundesebene und Landesebene an verschiedenen Stellen veröffentlicht. Nicht in allen Fällen sind die Gesetze und Normen in deutscher Sprache verfügbar. Oft sind sie für Personen ohne ausführliche Rechts- und Fachkenntnisse komplex und schwer verständlich. Das führt aus Sicht des Bundes und der Länder dazu, dass die öffentlichen Stellen Schwierigkeiten haben, die Anforderungen korrekt zu verstehen und umzusetzen. Auf dem Webauftritt der BFIT-Bund ist nach Anmeldung für einen Personenkreis mit berechtigtem Interesse deshalb der kostenfreie Zugang zur Norm DIN-EN 301 549 eingerichtet worden.²⁵ Dazu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Deutschen Institut für Normung (DIN) eine Lizenzvereinbarung zur entsprechenden Nutzung der Norm geschlossen.

Immer häufiger setzen öffentliche Stellen Lösungen von Drittanbietern ein, die die Barrierefreiheit fördern sollen. Wie in Kapitel 5.1 beschrieben wurde, können diese die Anforderungen nicht vollständig erfüllen. Viele öffentliche Stellen nehmen jedoch an, dass dies der Fall ist.

Einige Überwachungsstellen berichten, dass die Erklärung zur Barrierefreiheit oft nicht oder nicht korrekt vorhanden ist und nicht regelmäßig aktualisiert wird.

Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben in einigen Ländern kommt es bei den dortigen öffentlichen Stellen zu Missverständnissen darüber, in welchem Umfang digitale Angebote in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Ursachen für Probleme bei der Erfüllung der Anforderungen an die digitale Barrierefreiheit auf Seiten der öffentlichen Stellen können vielfältig sein.

Viele Überwachungsstellen benennen einen Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen bei den öffentlichen Stellen, der oft von diesen selbst als Grund für die mangelnde digitale Barrierefreiheit ihrer Angebote angegeben wird. In diesem Zusammenhang könnte man – neben noch fehlendem Verständnis für die

²⁵ Die deutsche Übersetzung ist im geschützten Bereich erst nach Anmeldung und Darlegung eines berechtigten Interesses auf dem Webauftritt der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund) unter https://www.bfit-bund.de/Login/Registrierung/registrierung_node.html (letzter Zugriff: 04.03.2025) kostenlos verfügbar.

Notwendigkeit von barrierefreien digitalen Angeboten und mangelndem Wissen - die zögerlichen Rückmeldungen kleinerer öffentlicher Stellen und ihre Schwierigkeiten bei der Umsetzung und Erfüllung der Anforderungen betrachten.

Häufig fehlt es an detailliertem Wissen darüber, wie die digitale Barrierefreiheit konkret umgesetzt werden kann. Es kann sinnvoll sein, verantwortliche Ansprechpartner bei der öffentlichen Stelle zu benennen, Schulungen für Vorgesetzte und Mitarbeitende anzubieten und IT-Dienstleister sowie Webagenturen in die Planung neuer Maßnahmen einzubeziehen. Wenn die öffentlichen Stellen die Beratungsangebote der Überwachungsstellen wahrnehmen, können oft bereits kleine Beispiele und Veränderungen zu verbesserter digitaler Barrierefreiheit führen. Ein Land berichtet, dass die Vernetzung der öffentlichen Stellen untereinander für den Austausch zu bewährten Verfahrensweisen und das Aufzeigen von Best-Practice-Beispielen hilfreich ist.

Hinsichtlich der aktuellen Entwicklung der digitalen Barrierefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland zeigt sich ein differenziertes Bild: neben einigen Fortschritten gibt es auch erhebliche Herausforderungen. Zwar hat die Sensibilisierung für das Thema zugenommen, doch haben viele öffentliche Stellen Schwierigkeiten, die rechtlichen und technischen Anforderungen zu verstehen und vollständig umzusetzen. Die Überwachungsstellen spielen eine zentrale Rolle bei der Unterstützung der öffentlichen Stellen, insbesondere bei der Beratung, Motivation und Wissensvermittlung. Mehrere Länder haben Landeskompetenzzentren eingerichtet, die diesen Prozess unterstützen sollen.

5.4 Sonstige wichtige Aspekte der Überwachung der Barrierefreiheit von Webauftritten oder mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, die über die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 hinausgehen

Der Bericht kann nach Anhang I Ziffer 3.2 Buchstabe e) sonstige wichtige Aspekte der Überwachung der Barrierefreiheit von Webauftritten oder mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen enthalten, die über die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 hinausgehen. Damit sind alle Angaben gemeint, die nicht direkt die

Normen und technischen Spezifikationen betreffen, sondern alle Erkenntnisse und Angaben aus den Überwachungen, die darüber hinausgehen.

5.4.1 Zusätzliche Angaben im Rahmen der Sonderüberwachung

Im Bericht 2021 sind zusätzliche Angaben unter dem Punkt „Sonderüberwachung“ in Kapitel 1.2 zusammengefasst. Es handelt sich dabei um folgende zusätzliche Anforderungen für die Prüfung von Webauftritten und mobilen Anwendungen:

- Das Vorhandensein sowie die Prüfung auf formale Vollständigkeit einer Erklärung zur Barrierefreiheit sowie zusätzlich für Webauftritte:
 - das Vorhandensein von Erläuterungen in Leichter Sprache, sofern diese in der Landesgesetzgebung gefordert werden
 - das Vorhandensein von Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache, sofern diese in der Landesgesetzgebung gefordert werden

Diese Aspekte werden als Teil der Sonderüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland im vorliegenden Bericht in Kapitel 2.3 und in den Ergebnissen der Überwachungen in Kapitel 3 dargestellt.

5.4.2 Fristsetzungen bei der Überwachung

Das Überwachungsverfahren ist im Bund und in den jeweiligen Ländern unterschiedlich ausgestaltet. In der Regel kündigt die Überwachungsstelle die Prüfung zunächst an und übermittelt nach der Prüfung den Prüfbericht mit gegebenenfalls Lösungsvorschlägen und einem Beratungsangebot an die öffentliche Stelle.

Einige Länder setzen der überwachten öffentlichen Stelle eine sechsmonatige Frist, binnen der die im Prüfbericht festgestellten Mängel behoben oder Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit geplant werden sollen. Einige Länder erinnern die öffentlichen Stellen nach Fristablauf noch einmal oder mehrfach. Ein Land führt eine Nachprüfung oder Wiederholungsprüfung durch. Wenn nach weiteren Erinnerungen keine Reaktion erfolgt, stellen zwei Länder in Aussicht, die Aufsicht führende Behörde zu informieren und tun das schlussendlich.

Eine Rückmeldung auf eine Prüfungsankündigung, einen Prüfbericht oder die Behebung der festgestellten Mängel sind in der Bundesrepublik Deutschland in der

Regel nicht gesetzlich vorgeschrieben. Jede öffentliche Stelle trägt selbst die Verantwortung für die Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der eigenen Erfüllung der gültigen und bindenden Vorschriften.

In vielen Fällen ist es erforderlich, die öffentlichen Stellen mehrfach zu erinnern. Zwei Länder berichten, dass sich etwa ein Drittel der überwachten öffentlichen Stellen meldete. In einem Land reagierten 46 von 49 öffentlichen Stellen. Die Reaktionen auf die Prüfungen sind insgesamt als sehr unterschiedlich einzuordnen: Entweder existiert großes Interesse an der Beseitigung der Mängel und einer entsprechenden Beratung oder es findet sich wenig Verständnis dafür, sich mit der digitalen Barrierefreiheit der eigenen Angebote auseinanderzusetzen. Letzteres zeigt sich häufig bei Wiederholungsprüfungen. Diese führen in der Regel zu insgesamt mehr Rückfragen. Oft sind die bei der ersten Prüfung übermittelten Mängel zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung jedoch noch nicht behoben, weil beispielsweise die Prüfung zum Anlass genommen wurde, den gesamten Webauftritt neu zu überarbeiten.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht grundsätzlich ein wachsendes Interesse am Thema der digitalen Barrierefreiheit. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass die Umsetzung bisher eher langsam verläuft. Generell erscheint eine Fristsetzung zweckmäßig, um die öffentlichen Stellen zur Umsetzung der Anforderungen zu motivieren.

5.5 Zusammenfassung des Ergebnisses der Konsultation der Verbände von Menschen mit Beeinträchtigungen

Gemäß Anhang I Ziffer 2.2.4 und 2.3.5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 wurden nationale Interessenträger, insbesondere Organisationen, die Menschen mit Beeinträchtigungen vertreten, bei der Auswahl der Stichprobe beteiligt. Das Verfahren ist im Bericht 2021, Kapitel 5.1, S. 177f. beschrieben.

§ 9 Absatz 2 Nr. 3 BITV 2.0 schreibt in der Bundesrepublik Deutschland vor, dass der Bericht Ergebnisse der Konsultationen der Verbände und Organisationen von Menschen mit Beeinträchtigungen enthält. Zum einen bezieht sich die Regelung auf die oben genannte Beteiligung an der Auswahl der Stichprobe. Zum anderen wurden 10 bundesweit tätige Verbände von Menschen mit Beeinträchtigungen befragt, wie

sie den aktuellen Stand und die Veränderungen der digitalen Barrierefreiheit von Webauftritten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum beurteilen und welche Vorschläge sie haben, um diese nachhaltig zu verbessern. Folgende Verbände wurden befragt:

- Bundesverband Autismus Deutschland e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE)
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
- Deutscher Behindertenrat (DBR)
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)
- Deutscher Gehörlosen-Bund e.V. (DGB)
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.
- Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS)
- Deutscher Schwerhörigenbund e.V. (DSB)
- Netzwerk Leichte Sprache e.V.

Von den konsultierten Verbänden haben die BAG Selbsthilfe, die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., der DBR, der DBSV, der DVBS und der DSB geantwortet. Der DVBS und Der DBSV haben sich der Einschätzung des DBR wortgleich angeschlossen.

In der Einschätzung der befragten Verbände sei die digitale Zugänglichkeit von Webauftritten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht zufriedenstellend umgesetzt. Es fehle oft an Sensibilisierung und Verständnis öffentlicher Stellen für die Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen. Das führe dazu, dass die Umsetzung als Pflichtaufgabe angesehen und formal durchgeführt wird, ohne die tatsächlichen Barrieren zu beseitigen. Ein Beispiel hierfür sei die zunehmende Verwendung von Overlay-Tools bei Webauftritten, die dann nicht den gesetzlichen Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen würde, wie in Kapitel 5.1 dargestellt.

Unsicherheiten bestehe bei öffentlichen Stellen häufig darüber, welche Mindest-Inhalte in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache anzubieten sind. Dies kann mit den unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen zu Inhalten in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache im Bund und in den einzelnen Ländern zusammenhängen (siehe dazu Kapitel 2.3.4 und 2.3.5 dieses Berichts). Aus Sicht der Verbände wäre es wünschenswert, die digitale Kommunikation für Menschen mit Hörbehinderungen mit den öffentlichen Stellen zu verbessern und mehr Inhalte eines Webauftritts in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache anzubieten.

Mehrere Verbände berichteten, die Erklärung zur Barrierefreiheit fehle häufig, sei unvollständig, schwer auffindbar oder nicht aktualisiert. Sie schlagen deshalb vor, diese präzise zu benennen und im Footer eines Webauftritts zu positionieren. Die Maßnahmen, die in der Erklärung zur Barrierefreiheit aufgeführt sind, sollten tatsächlich implementiert werden. Auch der Feedback-Mechanismus solle so ausgestaltet sein, dass er von Menschen, die Deutsche Gebärdensprache oder Leichte Sprache verwenden, genutzt werden kann. Die Formulare für das Melden einer Barriere sollten barrierefrei gestaltet sein und es wird vorgeschlagen, eine Eingangsbestätigung zu versenden sowie einen zuständigen Ansprechpartner mit Kontaktmöglichkeit zu benennen. Die Nutzenden sollten die Möglichkeit haben, alle für sie nicht barrierefreien Inhalte in einem für sie zugänglichen Format anzufordern. Die Bearbeitungsdauer zur Rückmeldung im Rahmen des „Feedback-Verfahrens“ sei in einigen Fällen zu lang gewesen. Fristen sollten demnach verkürzt und auch bundesweit einheitlich angewendet werden. Viele Betroffene empfänden es nach Angaben der Verbände als zu aufwändig, ein Durchsetzungsverfahren durchzuführen.

Die Überwachungsstellen sollten nach Ansicht der Verbände die Behebung der bei der Prüfung festgestellten Mängel stärker nachverfolgen und die gesetzliche Befugnis erhalten, die Aufsicht führende Behörde zu informieren sowie auch Bußgelder zu Verhängen. In Bezug auf die Überwachungen befürworten die Verbände die zeitnahe Veröffentlichung der Überwachungsergebnisse im Internet und anschließend in den Berichten der Länder und des Bundes. Die geprüften Webauftritte und mobilen Anwendungen sollten dabei explizit namentlich genannt werden. Aus den Berichten sollte ersichtlich sein, wer in welchem Umfang die

Prüfung durchgeführt hat und über welche personelle Ausstattung die Überwachungsstellen jeweils verfügen.

Viele Verbände geben an, es fehle bei einigen öffentlichen Stellen an Fachkompetenz und zuständigen Ansprechpartnern, wie zum Beispiel einem Beauftragten für Barrierefreiheit, um die digitale Barrierefreiheit umfassend und als Querschnittsaufgabe realisieren zu können. Die schnelle technologische Entwicklung und die fortschreitende Digitalisierung erfordern eine ständige Anpassung und Weiterentwicklung der Maßnahmen zur digitalen Barrierefreiheit als kontinuierlicher Prozess. Eine verbesserte Vernetzung und ein Austausch der öffentlichen Stellen untereinander unter Einbeziehung fachlicher Experten und insbesondere konsequenter Partizipation der Verbände und Organisationen von Menschen mit Beeinträchtigungen könnten dazu beitragen, die Umsetzung der Anforderungen weiter voranzubringen.

5.6 Einzelheiten zur Inanspruchnahme der in Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgesehenen Ausnahmeregelung wegen unverhältnismäßiger Belastung

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 darf sich die öffentliche Stelle unter bestimmten Voraussetzungen darauf berufen, dass die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 4 dieser Richtlinie für sie eine unverhältnismäßige Belastung bewirkt. Sie erläutert in der Erklärung zur Barrierefreiheit, welche Teile der Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt werden konnten, und schlägt zugängliche Alternativen vor. Im EU-Bericht 2021 wird darauf in den Kapiteln 5.3 und 6.2 eingegangen. Die Überwachungsstellen haben in einer Umfrage zusammengetragen, in welchem Umfang und aus welchen Gründen von dieser Ausnahmeregelung im Berichtszeitraum 2022 bis 2024 Gebrauch gemacht wurde und ob dies gerechtfertigt war. Nicht alle Überwachungsstellen haben ihre diesbezüglichen Beobachtungen dokumentiert, weil vor Beginn des Berichtszeitraums nicht verbindlich vereinbart wurde, diese Angaben in den Bericht aufzunehmen.

In der Hälfte der Länder wurde die Ausnahmeregelung nicht oder nur selten in Anspruch genommen. In einigen Fällen machten die öffentlichen Stellen die Ausnahme der unverhältnismäßigen Belastung geltend. Die öffentlichen Stellen

beriefen sich in diesen Fällen häufig pauschal auf die unverhältnismäßige Belastung, ohne eine ausführliche Begründung anzugeben. In einigen Fällen wurden ganze Bereiche des Webauftrittes ohne nähere Begründung von der Barrierefreiheit ausgenommen. In einem Land wurden oftmals Mustertexte und Textbausteine mit denselben Begründungen verwendet. Häufig bezogen sich die öffentlichen Stellen auf Erläuterungen in leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache, Alternativtexte, Untertitel und PDF-Dokumente sowie auf den aus ihrer Sicht unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand, diese Inhalte barrierefrei zur Verfügung zu stellen. In einem Land wurde die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung meistens mit der Unverhältnismäßigkeit der entstehenden Kosten begründet.

Die beschriebenen Inanspruchnahmen wurden von den Überwachungsstellen geprüft und bis auf wenige Ausnahmen nicht als gerechtfertigt bewertet. Fehlende oder pauschale Begründungen und fehlende Nachweise entsprechen nicht den Anforderungen aus Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Die entstehenden Kosten und der notwendige Arbeitsaufwand waren nicht unverhältnismäßig hoch. Nach Kontakt mit der Überwachungsstelle eines Landes verzichtete eine öffentliche Stelle darauf, die Ausnahmeregelung geltend zu machen und schränkte dies in einem anderen Fall auf PDF-Dokumente ein. Eine andere Überwachungsstelle hat einige Fälle an die zuständige Durchsetzungsstelle zur Prüfung und Klärung weitergeleitet. Missverständnisse, wie beispielsweise, dass alle Inhalte eines Webauftrittes in Deutscher Gebärdensprache oder Leichter Sprache bereitzustellen sind, konnten durch den Kontakt mit der jeweiligen Überwachungsstelle aufgeklärt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass es in vielen Fällen noch Aufklärungsbedarf gibt, um sicherzustellen, dass die Ausnahmeregelung nur in gerechtfertigten Fällen in Anspruch genommen wird und die Barrierefreiheitsanforderungen flächendeckend umgesetzt werden.

5.7 Aktuelle politische Entwicklungen

Der Bericht 2024 kann gemäß Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 Informationen über wesentliche Änderungen enthalten, die in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu den im Bericht 2021 gemachten

Angaben eingetreten sind. Der vorliegende Bericht konzentriert sich diesbezüglich auf folgende wesentliche Änderungen:

- Verfahren für die Veröffentlichungen von Entwicklungen der Politik bezüglich der Barrierefreiheit von Webauftritten und mobilen Anwendungen
- Die in Bezug auf die Herstellung der Konformität mit den Vorschriften zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse
- Informationen über Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen

In einer Umfrage wurden Informationen der einzelnen Überwachungsstellen darüber gesammelt, ob und welche Maßnahmen für die Weiterentwicklung oder zur Unterstützung der digitalen Barrierefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland ergriffen wurden. Von siebzehn Überwachungsstellen haben zehn dazu sehr vielfältige Informationen mitgeteilt. Der folgende Abschnitt fasst diese Informationen beispielhaft und verkürzt zusammen.

5.7.1 Ausschuss gemäß § 5 BITV 2.0

Auf der Ebene des Bundes hat die Überwachungsstelle des Bundes gemäß ihrem Auftrag aus § 5 BITV 2.0 den Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik eingerichtet. Darin sind fachkundige Vertreter der Überwachungsstellen des Bundes und der Länder, aus Verbänden von Menschen mit Beeinträchtigungen, aus der Wirtschaft, aus der Wissenschaft sowie von öffentlichen Stellen i.S. d. § 12 BGG vertreten. Im Ausschuss werden auf Grundlage eines Austausches mit den einschlägigen Interessenträgern der digitalen Barrierefreiheit sowohl der aktuelle Stand der Technik beraten, ermittelt und dokumentiert als auch gemeinsame Empfehlungen zur Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit erarbeitet und publiziert. Diese sind auf dem Webauftritt der Überwachungsstelle des Bundes veröffentlicht. Der Ausschuss arbeitet im Sinne der digitalen Barrierefreiheit daran, die allgemeine und fachliche Öffentlichkeit bestmöglich zu informieren.

Dabei sind unter anderem die Online-Veranstaltungsreihen mit Empfehlungen zu allen Themenbereichen der digitalen Barrierefreiheit ein wichtiger Baustein. Für die Zukunft ist geplant, dass der Ausschuss zunehmend Stellungnahmen und

Beschlüsse zu Fachthemen öffentlich wirksam verfasst. Die Zusammenarbeit mit Vertretern aus Forschung und Wissenschaft soll weiterhin intensiviert werden.

5.7.2 Weitere politische Entwicklungen

Viele Überwachungsstellen haben einen hohen Bedarf an Beratung und Schulung zur korrekten und konkreten Umsetzung der Anforderungen bei den öffentlichen Stellen festgestellt. Deshalb werden neben den Beratungen zu den Prüfungsergebnissen in vielen Ländern Maßnahmen zur Schulung und Bewusstseinsbildung ergriffen. In einigen Ländern existieren bereits Kompetenzzentren mit dem Ziel, die Umsetzung der Standards zu überwachen und mit Fachexpertise zu begleiten. Im vorliegenden Berichtszeitraum wurden zwei weitere Kompetenzzentren eingerichtet. Einige Überwachungsstellen bieten Beratungen und Schulungen für Mitarbeitende der Verwaltungen und Hochschulen, beispielsweise in Form von Workshops oder online-Sprechstunden, an oder lassen diese von Drittanbietern durchführen. Empfehlungen, Checklisten und Informationen zu gesetzlichen Grundlagen und Normen auf den Webauftritten der Überwachungsstellen und der Kompetenzzentren sollen ebenfalls hilfreiche Hinweise bieten.

Um die Barrierefreiheitsanforderungen bereits im Vergabeverfahren bei der Ausschreibung zu berücksichtigen, wurden in einem Land ein Fragenkatalog und in einem anderen Land ein Leitfaden erarbeitet und diese werden nun als Best-Practice-Beispiel zur Verfügung gestellt. Bei Förderungsprojekten verpflichtet ein Land die Unterstützungsempfänger zur Nutzung von Vergabebausteinen bei der Erstellung barrierefreier Webauftritte. Der Ausschuss für Barrierefreie Informationstechnik hat neben weiteren Handreichungen zwei Leitfäden für den Vergabeprozess und zu dessen Gestaltung veröffentlicht.

Um mehr Inhalte in Leichter Sprache anzubieten, hat ein Land ein Online-Portal eingerichtet, das bei der Erstellung von Inhalten in Leichter Sprache unterstützen soll. In einem anderen Land wurde die Förderung der Bereitstellung von Inhalten in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache auf allen Webauftritten und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen des Landes beschlossen.

In einigen Ländern wurde bzw. wird die dortige Gesetzgebung dahingehend geändert, dass die Position der Überwachungsstelle gestärkt wird und die gesetzlichen Bestimmungen die Umsetzung der Anforderungen noch effektiver fördern. In zwei Ländern wurde eine Schlichtungsstelle in das Landeskompetenzzentrum integriert.

In einem Land gibt es in jedem Ministerium eine Ansprechperson für Digitale Barrierefreiheit. In Zusammenarbeit mit dem Landeskompetenzzentrum bündelt sie An- und Abfragen, ermittelt Bedarfe, unterstützt bei der Organisation und sorgt für Sensibilisierung und Wissenstransfer in ihrem Ressort. In einem anderen Land ist der Einsatz von sogenannten Barrierefreiheitskoordinatoren in jeder Behörde mit ähnlichen Aufgaben geplant.

Auf der Bundesebene sowie in der Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen wurde die Zusammenarbeit in der politischen Kommunikation und Sensibilisierung intensiviert. Digitale Barrierefreiheit ist dann besonders erfolgreich umzusetzen, wenn über die staatlichen Ebenen von Bund, Land und Kommune hinweg kooperiert wird. In diesem Geist wurde die Veranstaltungsreihe „Stadt, Land, Bund“ gestartet und wird auch im Jahr 2025 fortgeführt werden. Politik, Verbände, Wirtschaft und Forschung kommen hierbei zusammen und beraten über vielversprechende Umsetzungsmöglichkeiten und förderliche Zusammenarbeit für die digitale Barrierefreiheit.

5.8 Vorschlag zur Verlängerung der Frist zur Einreichung des Berichts

Das Datum der Abgabe des mitgliedstaatlichen Berichts an die EU-Kommission (23. Dezember) liegt einen Tag nach dem Ende des jeweiligen Überwachungszeitraums (22. Dezember). Dies hat jedoch zur Folge, dass die Mitgliedstaaten nicht den vollen Überwachungszeitraum für die Durchführung ihrer Prüfungen nutzen können. Im Falle der Bundesrepublik Deutschland müssen die 16 Länder ihre Prüfungen bereits einige Zeit vor dem Ende des Überwachungszeitraums abschließen, um ihre Berichtsergebnisse der Überwachungsstelle des Bundes rechtzeitig zu übermitteln, damit diese die Meldungen zu dem Gesamtbericht der Bundesrepublik Deutschland zusammenfassen kann. Dadurch wird der Überwachungszeitraum für alle faktisch erheblich verkürzt.

Das Problem hat sich seit dem zweiten Überwachungszeitraum aus mehreren Gründen zusätzlich verschärft. Zum einen beträgt der Prüfungszeitraum ab dem zweiten Überwachungszeitraum lediglich ein Jahr, statt wie im ersten Überwachungszeitraum zwei Jahre. Zum anderen sind seit dem dritten Überwachungszeitraum bei der vereinfachten Überwachung ca. 50 % mehr Webseiten zu prüfen. Ferner ist seit dem zweiten Überwachungszeitraum die volle Anzahl der Stichprobe der mobilen Anwendungen zu prüfen, statt wie im ersten Überwachungszeitraum nur mindestens ein Drittel. Die Überwachungsstellen müssen damit mehr Fälle in einem kürzeren Zeitraum prüfen.

Deutschland hat von allen Mitgliedstaaten die meisten Prüfungen durchzuführen. Die Erfüllung der Vorgaben ist aber nur dann realisierbar, wenn den Überwachungsstellen der volle für die Durchführung der Prüfungen zur Verfügung stehende Zeitraum auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Es wird deshalb gegenüber der Kommission vorgeschlagen, mit einer dauerhaften und verbindlichen Regelung den Überwachungszeitraum künftig am 31. Dezember eines Jahres enden zu lassen und den Zeitpunkt zur Vorlage der Berichte der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission frühestens auf das Ende des ersten Quartals des auf den dreijährigen Berichtszeitraum folgenden Jahres festzulegen.

6. Anhang

Die in den Überwachungen ermittelten Messdaten sind in ausführlicher Form gesondert in den folgenden Tabellen dargestellt:

1. [EU Fortschrittsdaten Globale Kennzahlen](#)
2. [EU Bericht Anforderungen 2022 - 2024](#)
3. [EU Fortschrittsdaten der Anforderungen Jahresbasiert](#)
4. [EU Bericht Daten 2021](#)

Die Dateien können unter den jeweils angegebenen Links heruntergeladen werden.